

31.05.99

A - Fz - In - R

Verordnung**des Bundesministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

**Verordnung über Meldepflichten über Marktordnungswaren
(Marktordnungswaren-Meldeverordnung)****A. Zielsetzung**

Für die Zwecke der Marktbeobachtung und Marktberichterstattung, vor allem zur Verbesserung der Markttransparenz sowie im Hinblick auf die Ordnung der Märkte für Getreide, Zucker, Fette und Milch in der Bundesrepublik Deutschland und in der Europäischen Union, sind bestimmte regelmäßige Angaben der Unternehmen der Getreide-, Stärke- und Futtermittelwirtschaft, der Zuckerwirtschaft sowie der Fett- und Milchwirtschaft erforderlich. Hierzu gehören insbesondere Daten über die aufgenommenen und verarbeiteten Mengen, die hergestellten und abgesetzten Erzeugnisse sowie über die gelagerten Bestände.

Auf der Grundlage des Gesetzes über Meldungen über Marktordnungswaren in der Fassung der Bekanntmachung von 26. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1490) wurden dazu entsprechende Rechtsverordnungen über Meldepflichten der Getreide-, Stärke- und Futtermittelwirtschaft, der Zuckerwirtschaft, der Fettwirtschaft und der Milchwirtschaft erlassen, in denen Häufigkeit, Zeiträume, Inhalt und Form der Meldungen sowie die Art und die Fristen für deren Übermittlung geregelt sind.

Ziel der Änderung dieser Meldeverordnungen ist es, im Sinne einer Straffung der Verwaltung den Erhebungsumfang bei nur geringem und vertretbarem Informationsverzicht einzuschränken, um die Meldepflichtigen zu entlasten und zur Kosteneinsparung in den öffentlichen Haushalten beizutragen. Die Überarbeitung der Vorschriften steht dabei im Zusammenhang mit den Bestrebungen der Bundesregierung, amtliche Statistiken auf das absolut notwendige Maß zu reduzieren.

Mit der vorgesehenen Änderung der Meldeverordnungen soll auch neueren technischen Entwicklungen sowie neuen bzw. geänderten rechtlichen Grundlagen Rechnung getragen werden.

B. Lösung

Die angestrebte Senkung des Erhebungsumfanges und die Entlastung der Meldepflichtigen soll insbesondere erreicht werden durch

- die Anhebung der für die Meldepflicht geltenden betrieblichen Mindestgrößen und die Ausdehnung des Kreises der nur halbjährlich statt monatlich meldepflichtigen Betriebe im Getreide-, Stärke- und Futtermittelsektor,
- die Einführung entsprechender Befreiungstatbestände auch im Bereich der Fettwirtschaft,
- die Modifizierung der für den Bereich der Milchwirtschaft geltenden Meldepflichten über
 - = einen Verzicht auf wöchentliche Meldungen zugunsten monatlicher Meldungen,
 - = die Einschränkung betrieblicher zugunsten unternehmensbezogener Meldepflichten.

Darüber hinaus wird die Rechtssystematik vereinfacht, indem die bisherigen Verordnungen, die Getreide-, Zucker-, Fett- und Milchmeldeverordnung, nunmehr zu einer "Verordnung über Meldungen über Marktordnungswaren" (Marktordnungswaren-Meldeverordnung) zusammengefaßt werden. Hierdurch erübrigen sich entsprechende Änderungsverordnungen und die Neufassung der vier Meldeverordnungen.

Eine Entlastung der Verwaltungen und der Meldepflichtigen soll auch dadurch erreicht werden, daß Erhebungen künftig flexibler als bisher gestaltet werden können. So können die Länder im Rahmen einer Öffnungsklausel zukünftig Abweichungen von den Formvorschriften, insbesondere die Abgabe von Meldungen auf Datenträgern, auch ohne ausdrückliche Regelung zulassen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

keine.

2. Vollzugsaufwand

Mit den vorgesehenen Erleichterungen dürfte bei den Ländern ein jährliches Einsparvolumen von mindestens 146 000,- DM erreicht werden. Durch Programmumstellungen können jedoch

einmalig Kosten von mindestens 14.000 DM anfallen. Voraussichtlich werden sich die Kosten, die dem Bund für die Datenaufbereitung entstehen, geringfügig vermindern.

Die vorgesehenen Änderungen der Meldeformulare dürften hinsichtlich der Kosten keine nennenswerten Auswirkungen haben.

E. Sonstige Kosten

Der Wirtschaft entstehen mit dem Vollzug der Marktordnungswaren-Meldeverordnung voraussichtlich keine zusätzlichen Kosten. Vielmehr werden durch die Anhebung oder Einführung von Untergrenzen etwa 180 Unternehmen der Getreide-, Stärke- und Futtermittelwirtschaft sowie der Fettwirtschaft vollständig von der Meldepflicht befreit. Für rund 560 derzeit noch monatlich Meldepflichtige verlängert sich in diesen Bereichen künftig der Abstand zwischen den Meldungen auf ein halbes Jahr.

Zusätzlich reduziert sich der Umfang der Meldepflichten auch für etwa 350 Molkereiunternehmen, die künftig statt bisher wöchentlicher nur noch monatliche Meldungen abzugeben haben. Für einige wenige Tatbestände werden Schnellmeldungen mit ebenfalls monatlicher Periodizität eingeführt. Da Unternehmen mit mehreren in einem Land produzierenden Molkereibetrieben künftig nicht mehr für jeden Betrieb melden müssen, sondern nur noch eine zusammengefaßte Meldung abgeben brauchen, reduziert sich die Zahl der betrieblichen Meldungen hierdurch voraussichtlich um etwa 90.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

31.05.99

A - Fz - In - R

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

Verordnung über Meldepflichten über Marktordnungswaren (Marktordnungswaren-Meldeverordnung)

Der Chef des Bundeskanzleramtes
042 (322) - 700 00 - Me 10/99

Bonn, den 31. Mai 1999

An den
Präsidenten des Bundesrates

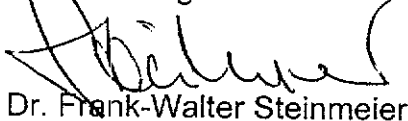
Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Verordnung über Meldepflichten über Marktordnungswaren
(Marktordnungswaren-Meldeverordnung)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

In Vertretung



Dr. Frank-Walter Steinmeier

Verordnung über Meldepflichten über Marktordnungswaren
(Marktordnungswaren-Meldeverordnung)

Vom

Auf Grund des § 15 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 des Gesetzes über Meldungen über Marktordnungswaren in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1490) in Verbindung mit Artikel 56 Abs. 1 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288) verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie:

§ 1
Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind:

1. Getreide: Weizen einschließlich Spelz und Dinkel, Roggen, Gerste, Hafer, Winter- und Sommermenggetreide, Mais, Triticale, Sorghum und andere Hirsearten sowie Reis,
2. Getreideerzeugnisse: Mehl, Grieß, Dunst, Backschrot, Vollkornmehl, Vollkornschrot, Mühlenachprodukte, Malz, Quellmehl, Backmittel und Nährmittel aus Getreide, Teigwaren und Kaffee-Ersatzstoffe,
3. Stärke: aus Getreide, Kartoffeln und anderen Stärketrägern hergestellte Stärke,
4. Futtermittel: Stoffe, einzeln (Einzelfuttermittel) oder in Mischungen (Mischfuttermittel), mit oder ohne Zusatzstoffe, die dazu bestimmt sind, in unverändertem, zubereitetem, bearbeitetem oder verarbeitetem Zustand an Tiere verfüttert zu werden; ausgenommen sind Stoffe, die überwiegend dazu bestimmt sind, zu anderen Zwecken als zur Tierernährung verfüttert zu werden,

5. Zucker: die aus Zuckerrüben oder Zuckerrohr hergestellten Zucker und Sirupe sowie Invertzucker,
6. Ölsaaten, -früchte und Saatkeime: Sojabohnen, Rapssaat, Sonnenblumensaat, Palmkerne, Koprä, Maiskeime sowie andere Ölsaaten, -früchte und Saatkeime,
7. Pflanzenrohöle und -fette: Erzeugnisse, die aus pflanzlichen Ölen und Fetten bestehen und aus Ölsaaten, -früchten und Saatkeimen gewonnen werden,
8. Ölkuchen und -extraktionsschrote: Nebenerzeugnisse, die bei der Öl- und Fettgewinnung durch Pressen oder Extraktion aus Ölsaaten, -früchten und Saatkeimen gewonnen werden,
9. Talg und Schmalz: Erzeugnisse, die aus Fett warmblütiger Landtiere bestehen oder aus diesem gewonnen werden,
10. Fischöle: Erzeugnisse, die aus Fett von Meerestieren bestehen oder aus diesem gewonnen werden,
11. Mischfetterzeugnisse: Erzeugnisse, die aus pflanzlichen oder tierischen Fetten zusammengesetzt sind und einen MilCHFettgehalt von 10 v. H. bis 80 v. H. des Gesamtfettgehalts aufweisen,
12. Molkereien: Unternehmen, die Erzeugnisse im Sinne der Nummern 17 und 18 Buchstabe a bis d herstellen oder Milch nach einer Wärmebehandlung zur weiteren Be- oder Verarbeitung an andere Unternehmen abgeben,
13. Milchsammelstellen: Milchannahmestellen, die Milch nicht wärmebehandeln oder molkereimäßig verarbeiten und die selbständig mit Milcherzeugern oder deren Zusammenschlüssen abrechnen,
14. Rahmstationen: Milchentrahmungsstellen, die Rahm und entrahmte Milch nicht weiterverarbeiten und die selbständig mit Milcherzeugern oder deren Zusammenschlüssen abrechnen,
15. Käufer: Unternehmen oder Unternehmensgemeinschaften, die Milch beim Erzeuger kaufen, um sie an Unternehmen im In- oder Ausland abzugeben, die Milch be- oder verarbeiten oder die Milch weiterverkaufen,
16. Milch: das Gemelk einer oder mehrerer Kühe, Schafe, Ziegen oder Büffel,

17. Konsummilch: die Milchsorten Vollmilch (standardisierte Vollmilch), teilentrahmte (fettarme) Milch und entrahmte Milch im Sinne des Artikels 3 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 2597/97 des Rates vom 18. Dezember 1997 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse hinsichtlich Konsummilch (ABl. EG Nr. L 351 S. 13), in der jeweils geltenden Fassung,
18. Milcherzeugnisse:
- a) Butter im Sinne der Butterverordnung,
 - b) Käse und Erzeugnisse aus Käse im Sinne der Käseverordnung,
 - c) Milcherzeugnisse im Sinne der Verordnung über Milcherzeugnisse,
 - d) Butterzubereitungen,
 - e) Mischfetterzeugnisse nach Nummer 11 sowie
 - f) Zubereitungen von Mischfetterzeugnissen,
19. Halbjahresmeldungen: Meldungen, deren Angaben für einen Halbjahreszeitraum zusammengefaßt sind; diese Halbjahreszeiträume umfassen dabei jeweils die Monate Juli bis einschließlich Dezember sowie Januar bis einschließlich Juni,
20. Wasserstraßen: natürliche oder künstliche Wasserläufe, auf denen nach Anlage und Ausbau ein nennenswerter Fahrzeugverkehr stattfinden kann.

§ 2

Meldepflichten der Getreide-, Stärke- und Futtermittelwirtschaft

- (1) Die nachstehend aufgeführten Unternehmen haben gemäß Absatz 2 Satz 1, § 6 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 und § 7 Abs. 1 Meldungen mit den in der jeweiligen Anlage enthaltenen Angaben abzugeben:
- 1. Mahlmühlen (ohne Hartweizen-, Schäl- und Reis- sowie Maismühlen), die sich an einer Wasserstraße befinden, mit einer jährlichen Vermahlung von 500 bis unter 5.000 t Getreide halbjährlich, ab 5.000 t monatlich; jeweils nach Anlage G 1,
 - 2. Mahlmühlen (ohne Hartweizen-, Schäl- und Reis- sowie Maismühlen), die sich nicht an einer Wasserstraße befinden, mit einer jährlichen Vermahlung von 500 bis unter 5.000 t Getreide halbjährlich, ab 5.000 t monatlich; jeweils nach Anlage G 2,
 - 3. Hartweizenmühlen monatlich nach Anlage G 3,
 - 4. Schäl- und Reismühlen halbjährlich nach Anlage G 4,
 - 5. Maismühlen halbjährlich nach Anlage G 5,
 - 6. Hersteller von Braumalz mit einer jährlichen Herstellung von weniger als 5.000 t Malz halbjährlich, ab 5.000 t monatlich; jeweils nach Anlage G 6,

7. Hersteller von Stärke halbjährlich nach Anlage G 7,
8. Hersteller von Kaffee-Ersatz halbjährlich nach Anlage G 8,
9. Hersteller von Teigwaren halbjährlich nach Anlage G 9,
10. Hersteller von Nahrungsmitteln und von Backmitteln halbjährlich nach Anlage G 10,
11. Hersteller von Mischfutter für Nutztiere mit einer jährlichen Herstellung von 500 bis unter 10.000 t halbjährlich, ab 10.000 t monatlich; jeweils nach Anlage G 11,
12. Unternehmen, die mit Getreide oder mit Futtermitteln handeln und jährlich 500 bis unter 5.000 t Getreide oder Futtermittel umsetzen halbjährlich, ab 5.000 t monatlich; jeweils nach Anlage G 12.

(2) Erstreckt sich die Tätigkeit eines Unternehmens auf mehrere der in Absatz 1 aufgeführten Betriebsarten, so ist für jede Betriebsart gesondert zu melden. Fehlt eine getrennte Bestandsbuchführung, können die Bestände sowie die Zu- und Abgänge an Getreide, getrennt nach Getreidearten, zusammen bei einer Betriebsart gemeldet werden. Erstreckt sich die Tätigkeit eines Unternehmens auch auf die in Absatz 1 Nr. 12 aufgeführte Betriebsart, sind diese Angaben stets entsprechend der Anlage G 12 zu melden.

§ 3

Meldepflichten der Zuckerwirtschaft

(1) Die nachstehend aufgeführten Unternehmen haben monatlich gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 und § 7 Abs. 1 Meldungen mit den in der jeweiligen Anlage enthaltenen Angaben abzugeben:

1. Unternehmen, die Zucker herstellen, nach Anlage Z 1,
2. Unternehmen, die mit Zucker handeln, mit einem jährlichen Bezug von 300 und mehr Tonnen Zucker, lose, flüssig oder in Packungen von mindestens 5 kg, nach Anlage Z 2.

(2) Abweichend von Absatz 1 haben Unternehmen nach Absatz 1 Nr. 2 keine Meldungen abzugeben, soweit bei ihnen anfallende zu meldende Angaben von Unternehmen nach Absatz 1 Nr. 1 gemeldet werden.

(3) Außerdem haben Unternehmen nach Absatz 1 Nr. 1 für die Zeit vom ersten Samstag im September bis zum letzten Freitag im Januar des folgenden Jahres wöchentlich gemäß Satz 2 Meldungen entsprechend den Angaben der Anlage Z 3 abzugeben. Diese Meldungen haben jeweils den Zeitraum von Samstag bis zum nachfolgenden Freitag einschließlich zu erfassen.

§ 4

Meldepflichten der Fettwirtschaft

Die nachstehend aufgeführten Unternehmen haben gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 und § 7 Abs. 1 Meldungen mit den in der jeweiligen Anlage enthaltenen Angaben abzugeben:

1. Ölmühlen mit einer jährlichen Verarbeitung von mindestens 500 t Ölsaaten, Raffinerien und Härtungsbetriebe sowie Hersteller von Fischöl monatlich nach Anlage F 1,
2. Hersteller von Margarineerzeugnissen, Margarinezubereitungen, Speisefett und Speiseöl monatlich nach Anlage F 2,
3. Talgschmelzen und Schmalzsiedereien halbjährlich nach Anlage F 3,
4. Hersteller von Mischfetterzeugnissen und Zubereitungen von Mischfetterzeugnissen - außer Molkereien - monatlich nach Anlage F 4.

§ 5

Meldepflichten der Milchwirtschaft

(1) Molkereien haben monatlich gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 und § 7 Abs. 1 Meldungen mit den in der jeweiligen Anlage enthaltenen Angaben zu folgenden Tatbeständen abzugeben:

1. den Rohstoffeingang, die Rohstoffverwendung, die Herstellung und den Bestand von Waren entsprechend der Anlage M 1; Molkereien, die Schmelzkäse, Schmelzkäsezubereitungen, Kochkäse, Sauermilchkäse oder Molkenkäse herstellen und keine Milch be- oder verarbeiten, entsprechend Anlage M 2,
2. den Auszahlungspreis für Milch nach Anlage M 3,
3. die Molkereiabgabepreise für Vollmilch und teilentrahmte Milch nach Anlage M 4,
4. die Herstellung von Mischfetterzeugnissen und Zubereitungen von Mischfetterzeugnissen nach Anlage M 5.

Des weiteren haben Molkereien monatlich gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 und § 7 Abs. 1 Meldungen über die Anlieferung von Milch und deren Fettgehalt sowie die Herstellung von Butter, Käse und Magermilchpulver abzugeben.

(2) Milchsammelstellen, Rahmstationen und Käufer haben monatlich gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 und § 7 Abs. 1 die Anlieferung von Milch und Rahm und die Lieferung an Molkereien sowie den Auszahlungspreis für Milch entsprechend den Angaben der Anlage M 6 zu melden. Die nach § 15 Abs. 3 des Gesetzes über Meldungen über Marktordnungswaren zuständigen Stellen können zulassen, daß abweichend von Satz 1 die Molkerei, die die Milch oder den Rahm aufkauft, die Meldung abgibt.

§ 6

Meldepflichtige

- (1) Unternehmen mit mehreren Betrieben haben für jeden Betrieb gesondert zu melden. Liegen mehrere Betriebe eines Unternehmens nach § 4 oder einer Molkerei nach § 5 Abs. 1 in einem Land, so kann für diese eine zusammengefaßte Meldung abgegeben werden.
- (2) Die Meldepflichten obliegen dem Inhaber des Unternehmens. Wird das Unternehmen nicht vom Inhaber geleitet, obliegen sie dem verantwortlichen Leiter des Unternehmens.
- (3) Soweit keine nach § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 oder 3, § 4 oder § 5 Abs. 1 oder 2 meldepflichtigen Tatbestände vorliegen, haben die jeweils Betroffenen dies nach Maßgabe des § 7 Abs. 1 zu melden.

§ 7

Zeitpunkt der Meldungen

- (1) An die nach § 15 Abs. 3 des Gesetzes über Meldungen über Marktordnungswaren zuständige Stelle sind abzusenden:
1. die nach § 2 Abs. 1 und § 4 abzugebenden Halbjahresmeldungen spätestens am 15. Tag nach Ablauf des jeweiligen Berichtszeitraums,
 2. die nach § 2 Abs. 1, § 4 und § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und Abs. 2 abzugebenden monatlichen Meldungen spätestens am 15. Tag nach Ablauf des Berichtsmonats,
 3. die nach § 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 Satz 2 abzugebenden monatlichen Meldungen spätestens am 10. Tag nach Ablauf des Berichtsmonats,
 4. die nach § 3 Abs. 3 abzugebenden wöchentlichen Meldungen spätestens am Samstag nach Ablauf der Berichtswoche.
- (2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 darf die Meldung von Molkereien nach § 5 Abs. 1 Satz 2 auch spätestens bis zu dem dort bezeichneten Zeitpunkt fernmündlich abgegeben werden.

§ 8

Form der Meldungen

- (1) Die Meldungen haben auf Formblättern nach dem Muster der in § 2 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 3, § 3 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1, § 4, § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und Abs. 2 Satz 1 bezeichneten Anlagen

zu erfolgen. Abweichend hiervon sind für die nach § 5 Abs. 1 Satz 2 und § 6 Abs. 3 zu meldenden Tatbestände keine Formblätter zu verwenden.

(2) Die nach § 15 Abs. 3 des Gesetzes über Meldungen über Marktordnungswaren zuständigen Stellen können die Abgabe von Meldungen auf Datenträgern zulassen oder festsetzen.

§ 9

Aufzeichnungspflichten

Die Meldepflichtigen haben die für die Meldungen nach § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 und 3 Satz 1, § 4 oder § 5 Abs. 1 oder 2 Satz 1 erforderlichen Aufzeichnungen fortlaufend zu führen. Die Aufzeichnungen sind für einen Zeitraum von drei Jahren ab dem Zeitpunkt des Erstellens der Aufzeichnung aufzubewahren. Längere Aufbewahrungsfristen nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über Meldungen über Marktordnungswaren handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 oder 2 Satz 3, § 3 Abs. 1 oder 3 Satz 1, § 4, § 5 Abs. 1 oder 2 Satz 1 oder § 6 Abs. 3 eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder
2. entgegen § 9 Satz 1 oder 2 eine Aufzeichnung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt oder nicht mindestens drei Jahre aufbewahrt.

§ 11

Aufheben von Vorschriften

(1) Es werden aufgehoben:

1. die Milch-Meldeverordnung vom 18. August 1977 (BGBl. I S. 1605), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. März 1991 (BGBl. I S. 794),
2. die Getreide-Meldeverordnung vom 26. Juni 1978 (BGBl. I S. 883), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 22. März 1991 (BGBl. I S. 794),

3. die Zucker-Meldeverordnung vom 20. März 1980 (BGBl. I S. 335), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 2. August 1993 (BGBl. I S. 1447),
4. die Fett-Meldeverordnung vom 18. Oktober 1983 (BGBl. I S. 1293), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. März 1991 (BGBl. I S. 794).

(2) Abweichend von den Vorschriften dieser Verordnung sind

1. § 1 Abs. 1 der Fett-Meldeverordnung und § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 5 sowie Abs. 2 der Milch-Meldeverordnung bis zum 31. Dezember 1999,
2. § 2 Abs. 1 bis 3 der Getreide-Meldeverordnung bis zum 30. Juni 2000
weiter anzuwenden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Für die Zwecke der Marktbeobachtung und Marktberichterstattung, vor allem zur Verbesserung der Markttransparenz sowie im Hinblick auf die Ordnung der Märkte für Getreide, Zucker, Fette und Milch in der Bundesrepublik Deutschland und in der Europäischen Union, sind bestimmte regelmäßige Angaben der Unternehmen der Getreide-, Stärke- und Futtermittelwirtschaft, der Zuckerwirtschaft sowie der Fett- und Milchwirtschaft erforderlich. Hierzu gehören insbesondere Daten über die aufgenommenen und verarbeiteten Mengen, die hergestellten und abgesetzten Erzeugnisse sowie über die gelagerten Bestände.

Auf der Grundlage des Gesetzes über Meldungen über Marktordnungswaren in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1490) wurden dazu entsprechende Rechtsverordnungen über Meldepflichten der Getreide-, Stärke- und Futtermittelwirtschaft, der Zuckerwirtschaft, der Fettwirtschaft und der Milchwirtschaft erlassen, in denen Häufigkeit, Zeiträume, Inhalt und Form der Meldungen sowie die Art und die Fristen für deren Übermittlung geregelt sind.

Ziel der Änderung dieser Meldeverordnungen ist es, im Sinne einer Straffung der Verwaltung den Erhebungsumfang bei nur geringem und vertretbarem Informationsverzicht einzuschränken, um die Meldepflichtigen zu entlasten und zur Kosteneinsparung in den öffentlichen Haushalten beizutragen. Die Überarbeitung der Vorschriften steht dabei im Zusammenhang mit den Bestrebungen der Bundesregierung, amtliche Statistiken auf das absolut notwendige Maß zu reduzieren. Durch Kabinettsbeschuß vom 4. April 1995 war hierzu eine Überprüfung des Programms der Bundesstatistik eingeleitet worden.

Im einzelnen sollen

- in einigen Bereichen Untergrenzen für die Meldepflicht der Unternehmen eingeführt bzw. angehoben,
- die Meldeabstände in bestimmten Bereichen und für kleinere Unternehmen von monatlich auf halbjährlich verlängert,
- Unternehmen der Milchwirtschaft über einen Verzicht auf wöchentliche Meldungen zugunsten monatlicher Meldungen sowie durch Einschränkung betrieblicher zugunsten unternehmensbezogener Meldepflichten entlastet werden.

Darüber hinaus soll auch neueren technischen Entwicklungen sowie neuen bzw. geänderten rechtlichen Grundlagen Rechnung getragen werden.

Aus Vereinfachungsgründen werden zugleich die bisher separaten Verordnungen, die Getreide-, Zucker-, Fett- sowie die Milchmeldeverordnung, die zu unterschiedlichen Zeitpunkten in den Jahren 1977 bis 1983 erlassen worden waren, zu einer „Verordnung über Meldungen über Marktordnungswaren“ (Marktordnungswaren-Meldeverordnung) zusammengefaßt. Hierdurch erübrigen sich entsprechende Änderungsverordnungen und die Neufassung der vier Meldeverordnungen. Eine Zusammenfassung der Meldeverordnungen ist insbesondere auch sinnvoll, da diese auf der gleichen Ermächtigungsgrundlage basieren.

Rein formale Änderungen ergeben sich aus der Neufassung des Gesetzes über Meldungen über Marktordnungswaren sowie wegen der inzwischen gegenstandslos gewordenen Berlin-Klausel.

Im übrigen wird es den zuständigen Stellen künftig ermöglicht, die Durchführung der Erhebungen flexibler als bisher zu gestalten. So können die Länder nach § 8 Abs. 2 in Zukunft Abweichungen von den Formvorschriften, insbesondere die Abgabe von Meldungen auf Datenträgern, auch ohne ausdrückliche Regelung zulassen.

B. Besonderer Teil

Zu § 1

Die einzelnen Begriffsbestimmungen dienen im Zusammenhang mit den nachfolgenden Vorschriften der genauen Abgrenzung der Meldetatbestände.

Zu § 2

Absatz 1

Diese Vorschrift regelt die Meldepflichten der Getreide-, Stärke- und Futtermittelwirtschaft. Für die Produktionskapazität der in diesen Marktordnungsbereichen tätigen Unternehmen werden Untergrenzen festgelegt, deren Überschreiten die Meldepflicht auslöst. Des weiteren werden die Tatbestände näher bestimmt, auf die sich diese Meldepflicht erstreckt. Den Umfang der von den Meldepflichtigen zu erhebenden Tatbestände konkretisieren die in der Vorschrift bezeichneten Anlagen, die Bestandteil dieser Verordnung sind.

Mit der vorgesehenen Anhebung der Untergrenzen für die Meldepflicht sollen Mahlmühlen, Mischfutterhersteller und Handelsunternehmen entlastet werden. Hierdurch wird zwar eine weitere Zahl kleinerer Unternehmen von der Meldepflicht befreit; aufgrund der geringen Produktionskapazitäten dieser Betriebe wird jedoch nur ein geringer Anteil der verarbeiteten, hergestellten bzw. gehandel-

ten Mengen nicht mehr erfaßt. Es ist davon auszugehen, daß sich durch den fortlaufenden Strukturwandel die Zahl der Kleinstunternehmen und deren Produktionsanteil - und damit der Umfang der nicht von der Meldepflicht erfaßten Tatbestände - künftig weiter verringern wird.

Eine weitere Zahl kleinerer Unternehmen, bei denen eine monatliche Marktbeobachtung nicht unbedingt erforderlich erscheint, wird durch Umstellung von bisher monatlicher auf eine zukünftig halbjährliche Meldepflicht entlastet. Diese Halbjahresmeldungen haben dabei die für die Zeiträume Juli bis einschließlich Dezember sowie Januar bis einschließlich Juni vorliegenden Tatbestände zusammenzufassen.

Über die Monatsmeldungen der einzelnen Unternehmensgruppen dürften auch bei Anwendung der im Absatz 1 vorgesehenen Untergrenzen jeweils noch mindestens 90 % der monatlichen Gesamtproduktion erfaßt werden. Dies ist für eine konjunkturelle Beobachtung ausreichend und sichert auch weiterhin die notwendige regionale Repräsentanz der Ergebnisse.

Absatz 2

Die Vorschrift stellt klar, daß ein Unternehmen mit mehreren der in Absatz 1 aufgeführten Betriebsarten für jede Betriebsart eine gesonderte Meldung abzugeben hat. Da in diesen Unternehmen häufig nur eine zentrale Beschaffung und Vorratshaltung besteht, können hier die Bestände sowie die Zu- und Abgänge nicht hinreichend zuverlässig auf die einzelnen Betriebsarten aufgeteilt werden. Auf die entsprechende Differenzierung der Angaben wird deshalb verzichtet.

Zu § 3

Absatz 1

Analog zu den Bestimmungen des § 2 Abs. 1 unterliegen auch Unternehmen der Zuckerwirtschaft sowie Unternehmen, die mit Zucker handeln, der Meldepflicht.

Die Novellierung der vorliegenden Verordnung beinhaltet für die Zuckerwirtschaft – im Unterschied zu den drei anderen Marktordnungsbereichen – keine Änderung der materiellen Anforderungen. Es werden lediglich die im Abschnitt A bereits dargestellten rechtlichen Anpassungen verwirklicht.

Absatz 2

Unternehmen, die mit Zucker handeln, können mit dem sie beliefernden Zuckerhersteller vereinbaren, daß bereits der Hersteller monatlich meldet, in welchen Verwendungsbereich der Zucker von den Handelsunternehmen abgegeben wurde. In diesen Fällen sind die betreffenden Handelsunternehmen nicht verpflichtet, gesondert Meldung zu erstatten.

Absatz 3

Zur kurzfristigen Beobachtung der Erntemenge von Zuckerrüben und der Produktion von Zucker, die erntebedingt nur in einem Zeitraum von 3 bis höchstens 4 Monaten erfolgt, sind während dieses Zeitraums wöchentliche Meldungen über die Anlieferung von Zuckerrüben und die Herstellung von Zucker erforderlich.

Zu § 4

Analog zu § 2 Abs. 1 (Getreide-, Stärke- und Futtermittelwirtschaft) und § 3 Abs. 1 (Zuckerwirtschaft) werden für die Fettwirtschaft monatliche Meldepflichten begründet sowie der Kreis der Meldepflichtigen und der Meldetatbestände genau abgegrenzt.

Bei Ölmühlen wird nunmehr eine Untergrenze für die Meldepflicht eingeführt, um für Kleinstunternehmen eine rechtliche Grundlage zu schaffen, die sie von der Meldepflicht befreit. Hiermit soll auch im Bereich der Fettwirtschaft eine Entlastung der Meldepflichtigen erreicht werden.

Dem Ziel der Entlastung der Meldepflichtigen dient auch, daß Talgschmelzen und Schmalzsiedereien statt monatlicher Meldungen künftig nur noch Halbjahresmeldungen – zusammengefaßt für die Monate Januar bis einschließlich Juni sowie für die Monate Juli bis einschließlich Dezember – abzugeben haben.

Zu § 5

Absatz 1

Für die Milchwirtschaft sieht die Verordnung monatliche Meldungen vor und regelt hierfür den Kreis der Meldepflichtigen sowie den Umfang der Meldetatbestände. Damit wird in Umsetzung der Richtlinie 96/16/EG des Rates vom 19. März 1996 (ABl. EG Nr. L 78, S. 27) nunmehr eine Abkehr von den bisher wöchentlich vorgeschriebenen Meldepflichten vollzogen. Dem liegen über einen längeren Zeitraum durchgeführte Untersuchungen zugrunde, die zeigten, daß wöchentliche Angaben über die Milchanlieferung, die Butter-, Magermilchpulver- und Käseherstellung um bis zu 5 % unter den entsprechenden monatlich gemeldeten Mengen liegen. Der mit einer wöchentlichen Erhebung verbundene Mehraufwand ist somit für alle Beteiligten nicht weiter gerechtfertigt.

Um Meldungen und Auswertungen soweit wie möglich zu vereinfachen, sind für Angaben über die Anlieferung von Milch, deren Fettgehalt sowie über die Herstellung von Butter, Käse und Milchpulver sog. Schnellmeldungen vorgesehen. Sie werden als Vorabmeldung auf der Grundlage der Monatsmeldung eingeführt. Dies soll es ermöglichen, Berechnungen über die Unter- und Überlieferungen bei der Milch-Garantiemenge und bei den Marktordnungswaren schnellstmöglich durchzuführen.

Unter den in § 6 Abs. 1 genannten Voraussetzungen wird es neben den Unternehmen der Fettwirtschaft (§ 4) auch den Unternehmen der Milchwirtschaft ermöglicht, die Vielzahl der betrieblichen Tatbestände künftig in einer unternehmensbezogenen Meldung zusammenzufassen. Diese Entlastung der Molkereiunternehmen ist u. a. möglich geworden, da die Richtlinie des Rates 96/16/EG vom 19. März 1996 betriebliche Meldungen nicht mehr ausdrücklich vorsieht.

Absatz 2

Diese Vorschrift konkretisiert die Meldepflichten von Milchsammelstellen, Rahmstationen und Käufern. Diese können durch die Länder von der Meldepflicht befreit werden, sofern die Molkereien deren Pflichten mit übernehmen.

Zu § 6

Absatz 1

Gesonderte Meldungen für jeden einzelnen Betrieb eines Unternehmens, d. h. jeder organisatorisch selbständigen, örtlich abgegrenzten Arbeitsstätte eines Unternehmens, ermöglichen es, die regional unterschiedliche Entwicklung der Getreide-, Stärke- und Futtermittelwirtschaft, der Zuckerwirtschaft sowie der Fett- und Milchwirtschaft zu verfolgen.

Abweichend hiervon ist es Unternehmen der Fettwirtschaft nach § 4 und Molkereien nach § 5 Abs. 1 gestattet, für die Betriebe, die sich in einem Land befinden, nur eine zusammengefaßte Meldung abzugeben, ohne daß mit dieser Erleichterung die Beobachtung der länderspezifischen unterschiedlichen Entwicklung beider Bereiche beeinträchtigt wird.

Absatz 2

Diese Vorschrift bestimmt die zur Aufzeichnung und Meldung verpflichteten Personen.

Absatz 3

Zur Kontrolle der Erfüllung der Meldepflichten soll von den Unternehmen, bei denen jahreszeitlich oder betrieblich bedingt keine meldepflichtigen Tatbestände anfallen, Fehlmeldung erstattet werden.

Zu § 7

Absätze 1 und 2

Die aufgrund dieser Verordnung erhobenen, gesammelten und aufbereiteten Daten sind für die Zwecke der Marktbeobachtung und Marktberichterstattung umso wertvoller, je frühzeitiger sie zur

Verfügung stehen. Andererseits ist aber auch dem unterschiedlichen Umfang sowie technischen Stand der Datenverarbeitung in den einzelnen meldepflichtigen Unternehmen Rechnung zu tragen. In diesem Sinne stellen die vorgeschriebenen Fristen einen tragbaren Kompromiß dar.

Zu § 8

Absatz 1

Für die Erstellung der Meldungen sind im Interesse einer Vereinfachung der Datenbereitstellung und der Auswertungen bundeseinheitliche Formblätter zu verwenden. Hierbei sind für die einzelnen Betriebsarten gesonderte Meldeformulare vorgesehen, um den unterschiedlichen wirtschaftlichen Tätigkeiten Rechnung zu tragen und den Umfang der von den einzelnen Unternehmen zu verwendenden Formulare möglichst gering zu halten. Die Meldeformulare sind wie bisher als Anlagen Bestandteil der Verordnung.

Einer Ausnahme von diesen Formvorschriften unterliegen lediglich die sog. Schnellmeldungen nach § 5 Abs. 1 Satz 2 sowie die nach § 6 Abs. 3 erforderlichen Fehlmeldungen. Diese haben im Interesse einer Vereinfachung und Beschleunigung der Arbeitsabläufe formlos zu erfolgen.

Absatz 2

Diese Vorschrift soll zukünftig eine flexiblere und den örtlichen Gegebenheiten besser angepaßte Umsetzung der Meldeverordnung ermöglichen. Den Ländern wird dabei gestattet, auch ohne ausdrückliche Regelungen Abweichungen von den Formvorschriften der Verordnung – insbesondere die Abgabe von Meldungen auf Datenträgern – zuzulassen.

Zu § 9

Die Festlegung von Aufzeichnungspflichten ist für die Kontrolle der Einhaltung der Meldepflichten erforderlich. Ohne laufende Aufzeichnungen über die Meldetatbestände können keine ordnungsgemäßen Meldungen erfolgen.

Eine effiziente Kontrolle setzt dabei insbesondere auch die Festsetzung und Einhaltung von Aufbewahrungspflichten voraus, die gemäß dieser Vorschrift drei Jahre beträgt. Dabei bleiben weiterreichende Anforderungen anderer Rechtsetzungen – wie üblich – unberührt.

Zu § 10

Um die Aufzeichnungs- und Meldepflichten ggf. auch gegen den Willen der Betroffenen durchsetzen zu können, ist es erforderlich, Verstöße hiergegen als Ordnungswidrigkeiten zu ahnden.

§ 10 trägt von seiner Ausgestaltung her u.a. auch neuesten Entwicklungen des Nebenstrafrechts Rechnung, das eine Strafbewehrung der in § 8 geregelten Formvorschriften nicht mehr vorsieht.

Zu § 11

Da die bisher gültigen Milch-, Getreide-, Zucker- und Fettmeldeverordnungen nunmehr zu einer Verordnung zusammengefaßt werden, sind sie nach Inkrafttreten der Verordnung über Meldungen über Marktordnungswaren aufzuheben; dies regelt § 11.

Zu § 12

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

C. Kosten

1. Kosten der öffentlichen Haushalte

1.1 Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine.

1.2 Vollzugaufwand

Mit den vorgesehenen Erleichterungen dürfte bei den Ländern schätzungsweise ein Einsparvolumen von mindestens 146.000,-- DM jährlich erreicht werden. Durch erforderliche Programmumstellungen können jedoch einmalige finanzielle Aufwendungen in Höhe von rund 14.000 DM entstehen. Eine durchgehende Aufteilung in Personal- und Sachkosten ist nicht möglich.

Voraussichtlich werden sich auch die Kosten, die dem Bund für die Datenaufbereitung entstehen, geringfügig vermindern.

Die vorgesehenen Änderungen der Meldeformulare dürften hinsichtlich der Kosten keine nennenswerten Auswirkungen haben.

2. Sonstige Kosten

Der Wirtschaft entstehen mit dem Vollzug der Marktordnungswaren-Meldeverordnung voraussichtlich keine zusätzlichen Kosten. Vielmehr werden durch die Anhebung der Untergrenzen etwa 180 Unternehmen der Getreide-, Stärke- und Futtermittelwirtschaft sowie der Fettwirtschaft vollständig von der Meldepflicht befreit. Für rund 560 derzeit noch monatlich Meldepflichtige verlängert sich in diesen Bereichen künftig der Meldeabstand auf ein halbes Jahr; d.h. sie haben nur noch zwei statt bisher zwölf Meldungen im Jahr abzugeben.

Zusätzlich reduziert sich der Umfang der Meldepflichten auch für etwa 350 Molkereiunternehmen, die künftig statt bisher wöchentlicher nur noch monatliche Meldungen abzugeben haben. Für einige wenige Tatbestände werden Schnellmeldungen mit ebenfalls monatlicher Periodizität eingeführt. Da Unternehmen mit mehreren in einem Land produzierenden Molkereibetrieben künftig nicht mehr für jeden Betrieb melden müssen, sondern nur noch eine zusammengefaßte Meldung abzugeben brauchen, reduziert sich die Zahl der betrieblichen Meldungen hierdurch voraussichtlich um etwa 90.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind durch die Änderungen nicht zu erwarten.

Meldung der Mahlmühle

Gemäß § 2 (Getreide-, Stärke- und Futtermittelwirtschaft) der Marktordnungswaren-Meldeverordnung vom DATUM (BGBl. I S. XXXX).

Zuständige Stelle	Unternehmen/Betrieb						
	Straße						
	PLZ/Ort						
	Kennung						
	Land	Reg.Bez.	Kreis	Betriebs-Nr.	Jahr	Berichts- zeitraum	M

Berichtszeitraum: 01 = Januar
 02 = Februar
 03 = März
 04 = April
 05 = Mai
 06 = Juni
 07 = Juli
 08 = August
 09 = September
 10 = Oktober
 11 = November
 12 = Dezember
 13 = Januar - Juni
 14 = Juli - Dezember

Mühlenstandort:

Mühle an Wasserstraße

Ich (wir) versichere(n), daß die nachstehenden Angaben vollständig und richtig sind:

Ort	Datum	Unterschrift
-----	-------	--------------

1	2	3	4	5	6	7
A. Getreide	Nr.	Weichweizen und Spelz				Roggen t
		Inland	Ausland		Insgesamt t	
		t	EU t	Drittland t		
Bestand am Anfang des Meldezeitraumes	100					
Zugang						
Zugang vom Erzeuger	105					
Sonstiger Zugang						
- inländischer Herkunft	111					
- ausländischer Herkunft	121					
Insgesamt verfügbar (Nr. 100, 105, 111 121)	130					
Abgang						
Vermahlung für Export	850					
Vermahlung für Stärkeherstellung	851					
Übrige Vermahlung	852					
Vermahlung insgesamt (Nr. 850, 851, 852)	131					
Verkauf	140					
Schwund und Verlust	160					
Abgang insgesamt (Nr. 131, 140, 160)	170					
Bestand am Ende des Meldezeitraumes	200					

1	2	3	4
B. 1 Mahlerzeugnisse	Nr.	aus Weichweizen	aus Roggen
		Mehl, Grieß, Dunst, Backschrot, Voll- kornmehl und -schrot t	Mehl, Backschrot, Vollkornmehl und -schrot t
Bestand am Anfang des Meldezeitraumes	300		
Zugang			
Zugang aus Herstellung	310		
- darunter aus Getreide, das nach besonderen Regeln erzeugt wurde	311		
Sonstiger Zugang - inländischer Herkunft	312		
- ausländischer Herkunft	313		
Insgesamt verfügbar (Nr. 300, 310, 312, 313)	314		
Abgang			
Verkauf im eigenen Bundesland	320		
Verkauf in andere Bundesländer insgesamt	337		
davon nach 08 Baden-Württemberg	321		
09 Bayern	322		
11 Berlin	323		
12 Brandenburg	324		
04 Bremen	325		
02 Hamburg	326		
06 Hessen	327		
13 Mecklenburg-Vorpommern	328		
03 Niedersachsen	329		
05 Nordrhein-Westfalen	330		
07 Rheinland-Pfalz	331		
10 Saarland	332		
14 Sachsen	333		
15 Sachsen-Anhalt	334		
01 Schleswig-Holstein	335		
16 Thüringen	336		
Verarbeitung im eigenen Betrieb	338		
Ausfuhr	339		
Schwund und Verlust	340		
Abgang insgesamt (Nr. 320, 337, 338, 339, 340)	341		
Bestand am Ende des Meldezeitraumes	350		

1	2	3
B. 2 Herstellung von Mahlerzeugnissen	Nr.	aus Weichweizen t
Weizenmehl: Type 405	230	
550 + 630	231	
812	233	
1050	234	
1600	235	
Exportmehle	237	
Vollkornmehl und Vollkornschrot	238	
Backschrot Type 1700	240	
Grieß und Dunst	242	
Mehl, Schrot, Grieß und Dunst zusammen (Nr. 230, 231, 233, 234, 235, 237, 238, 240, 242) = Nr. 310, Sp.3	244	
Mühlennachprodukte	245	
Reinigungsabfall, Verlust und Netzung	246	
Insgesamt (Nr. 244, 245, 246) = Nr. 131, Sp.7	250	

1	2	3
B. 3 Herstellung von Mahlerzeugnissen	Nr.	aus Roggen t
Roggenmehl: Type 815	201	
997	202	
1150	203	
1370	204	
1740	207	
Vollkornmehl und Vollkornschrot	208	
Backschrot Type 1800	210	
Mehl und Schrot zusammen (Nr. 201, 202, 203, 204, 207, 208, 210) = Nr. 310, Sp.4	211	
Mühlennachprodukte	212	
Reinigungsabfall, Verlust, und Netzung	213	
Insgesamt (Nr. 211, 212, 213) = Nr. 131, Sp.8	220	

Meldung der Mahlmühle

Gemäß § 2 (Getreide-, Stärke- und Futtermittelwirtschaft) der Marktordnungswaren-Meldeverordnung vom DATUM (BGBl. I S. XXXX).

Zuständige Stelle	Unternehmen/Betrieb																										
	Straße																										
	PLZ/Ort																										
	<table border="1"> <tr> <th colspan="7">Kennung</th> </tr> <tr> <th>Land</th> <th>Reg.Bez.</th> <th>Kreis</th> <th>Betriebs-Nr.</th> <th>Jahr</th> <th>Berichts-zeitraum</th> <th>M</th> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>							Kennung							Land	Reg.Bez.	Kreis	Betriebs-Nr.	Jahr	Berichts-zeitraum	M						
Kennung																											
Land	Reg.Bez.	Kreis	Betriebs-Nr.	Jahr	Berichts-zeitraum	M																					

Berichtszeitraum:

- 01 = Januar
- 02 = Februar
- 03 = März
- 04 = April
- 05 = Mai
- 06 = Juni
- 07 = Juli
- 08 = August
- 09 = September
- 10 = Oktober
- 11 = November
- 12 = Dezember
- 13 = Januar - Juni
- 14 = Juli - Dezember

Mühlenstandort (M):

Mühle nicht an Wasserstraße

Ich (wir) versichere(n), daß die nachstehenden Angaben vollständig und richtig sind:

Ort	Datum	Unterschrift
-----	-------	--------------

1	2	3	4	5	6	7
A. Getreide	Nr.	Weichweizen und Spelz				Roggen t
		Inland	Ausland		Insgesamt	
		t	EU t	Drittland t	t	
Bestand am Anfang des Meldezeitraums	100					
Zugang						
Zugang vom Erzeuger	105					
Sonstiger Zugang						
- inländischer Herkunft	111					
- ausländischer Herkunft	121					
Insgesamt verfügbar (Nr. 100, 105, 111, 121)	130					
Abgang						
Vermahlung für Export	850					
Vermahlung für Stärkeherstellung	851					
Übrige Vermahlung	852					
Vermahlung insgesamt (Nr. 850, 851, 852)	131					
Verkauf	140					
Schwund und Verlust	160					
Abgang insgesamt (Nr. 131, 140, 160)	170					
Bestand am Ende des Meldezeitraums	200					

1	2	3	4
B. 1 Mahlerzeugnisse	Nr.	aus Weichweizen	aus Roggen
		Mehl, Grieß, Dunst, Backschrot, Voll- kornmehl und -schrot t	Mehl, Backschrot, Vollkornmehl und -schrot t
Bestand am Anfang des Meldezeitraumes	300		
Zugang			
Zugang aus Herstellung	310		
- darunter aus Getreide, das nach besonderen Regeln erzeugt wurde	311		
Sonstiger Zugang - inländischer Herkunft	312		
- ausländischer Herkunft	313		
Insgesamt verfügbar (Nr. 300, 310, 312, 313)	314		
Abgang			
Verkauf im eigenen Bundesland	320		
Verkauf in andere Bundesländer insgesamt	337		
davon nach 08 Baden-Württemberg	321		
09 Bayern	322		
11 Berlin	323		
12 Brandenburg	324		
04 Bremen	325		
02 Hamburg	326		
06 Hessen	327		
13 Mecklenburg-Vorpommern	328		
03 Niedersachsen	329		
05 Nordrhein-Westfalen	330		
07 Rheinland-Pfalz	331		
10 Saarland	332		
14 Sachsen	333		
15 Sachsen-Anhalt	334		
01 Schleswig-Holstein	335		
16 Thüringen	336		
Verarbeitung im eigenen Betrieb	338		
Ausfuhr	339		
Schwund und Verlust	340		
Abgang insgesamt (Nr. 320, 337, 338, 339, 340)	341		
Bestand am Ende des Meldezeitraumes	350		

1	2	3
B. 2 Herstellung von Mahlerzeugnissen	Nr.	aus Weichweizen t
Weizenmehl: Type 405 550 + 630 812 1050 1600	230 231 233 234 235 237 238 240 242 244 245 246 250	
Exportmehle		
Vollkornmehl und Vollkornschrot		
Backschrot Type 1700		
Grieß und Dunst		
Mehl, Schrot, Grieß und Dunst zusammen (Nr. 230, 231, 233, 234, 235, 237, 238, 240, 242) = Nr. 310, Sp.3		
Mühlennachprodukte		
Reinigungsabfall, Verlust und Netzung		
Insgesamt (Nr. 244, 245, 246) = Nr. 131, Sp.7		

1	2	3
B. 3 Herstellung von Mahlerzeugnissen	Nr.	aus Roggen t
Roggenmehl: Type 815 997 1150 1370 1740	201 202 203 204 207 208 210 211 212 213 220	
Vollkornmehl und Vollkornschrot		
Backschrot Type 1800		
Mehl und Schrot zusammen (Nr. 201, 202, 203, 204, 207, 208, 210) = Nr. 310, Sp.4		
Mühlennachprodukte		
Reinigungsabfall, Verlust, und Netzung		
Insgesamt (Nr. 211, 212, 213) = Nr. 131, Sp.8		

Meldung der Hartweizenmühle

Gemäß § 2 (Getreide-, Stärke- und Futtermittelwirtschaft) der Marktordnungswaren-Meldeverordnung vom DATUM (BGBl. I S. XXXX).

Zuständige Stelle	Unternehmen/Betrieb						
	Straße						
	PLZ/Ort						
	Kennung						
	Land	Reg.Bez.	Kreis	Betriebs-Nr.	Jahr	Berichts-zeitraum	M

Berichtszeitraum:

- 01 = Januar
- 02 = Februar
- 03 = März
- 04 = April
- 05 = Mai
- 06 = Juni
- 07 = Juli
- 08 = August
- 09 = September
- 10 = Oktober
- 11 = November
- 12 = Dezember
- 13 = Januar - Juni
- 14 = Juli - Dezember

Ich (wir) versichere(n), daß die nachstehenden Angaben vollständig und richtig sind:

_____ Ort	_____ Datum	_____ Unterschrift
--------------	----------------	-----------------------

1	2	3	4	5	6
A. Getreide	Nr.	Hartweizen (Durum)			
		Inland t	EU t	Drittland t	Insgesamt t
Bestand am Anfang des Meldezeitraumes	100				
Zugang					
Zugang vom Erzeuger	105				
Sonstiger Zugang					
- inländischer Herkunft	110				
- ausländischer Herkunft	111				
Insgesamt verfügbar (Nr. 100, 105, 110, 111)	130				
Abgang					
Vermahlung für den Export	850				
Übrige Vermahlung	854				
Vermahlung insgesamt (Nr. 850, 854)	131				
Verkauf	140				
Ausfuhr	150				
Schwund und Verlust	160				
Abgang insgesamt (Nr. 131, 140, 150, 160)	170				
Bestand am Ende des Meldezeitraumes	200				

1	2	3	4	5	6
B. 1 Mahlerzeugnisse	Nr.	aus Hartweizen (Durum)			
		Mehl t	Grieß t	Dunst t	Insgesamt t
Bestand am Anfang des Meldezeitraumes	300				
Zugang					
Zugang aus Herstellung	310				
Sonstiger Zugang					
- inländischer Herkunft	311				
- ausländischer Herkunft	312				
Insgesamt verfügbar (Nr. 300, 310, 311,,312)	314				
Abgang					
Verkauf im eigenen Bundesland	320				
Verkauf in andere Bundesländer	337				
davon nach					
08 Baden-Württemberg	321				
09 Bayern	322				
11 Berlin	323				
12 Brandenburg	324				
04 Bremen	325				
02 Hamburg	326				
06 Hessen	327				
13 Mecklenburg-Vorpommern	328				
03 Niedersachsen	329				
05 Nordrhein-Westfalen	330				
07 Rheinland-Pfalz	331				
10 Saarland	332				
14 Sachsen	333				
15 Sachsen-Anhalt	334				
01 Schleswig-Holstein	335				
16 Thüringen	336				
Verarbeitung im eigenen Betrieb	338				
Ausfuhr	339				
Schwund und Verlust	340				
Abgang insgesamt (Nr. 320, 337, 338, 339, 340)	341				
Bestand am Ende des Meldezeitraumes	350				

1	2	3
B. 2 Herstellung von Mahlerzeugnissen	Nr.	aus Hartweizen (Durum) t
Hartweizenmehl Type 1600	236	
Grieß	242	
Dunst	243	
Mehl, Grieß und Dunst zusammen (Nr. 236, 242, 243) = Nr. 310, Sp.6	244	
Mühlennachprodukte	245	
Reinigungsabfall, Verlust, Netzung	246	
Insgesamt (Nr. 244, 245, 246) = Nr. 131, Sp.6	250	

Meldung der Schälmaschine oder der Reismühle

Gemäß § 2 (Getreide-, Stärke- und Futtermittelwirtschaft) der Marktordnungswaren-Meldeverordnung vom DATUM (BGBl. I S. XXXX).

Zuständige Stelle	Unternehmen/Betrieb						
	Straße						
	PLZ/Ort						
	Kennung						
	Land	Reg. Bez.	Kreis	Betriebs-Nr.	Jahr	Berichts- zeitraum	M

Berichtszeitraum:

- 01 = Januar
- 02 = Februar
- 03 = März
- 04 = April
- 05 = Mai
- 06 = Juni
- 07 = Juli
- 08 = August
- 09 = September
- 10 = Oktober
- 11 = November
- 12 = Dezember
- 13 = Januar - Juni
- 14 = Juli - Dezember

Ich (wir) versichere(n), daß die nachstehenden Angaben vollständig und richtig sind:

_____	_____	_____
Ort	Datum	Unterschrift

1	2	3	4	5	6	7	8	9
A. Getreide und Reis	Nr.	Weizen	Gerste	Hafer	Mais	Sorghum, Hirse und andere Getreidearten	Reis, geschält	Bruchreis
		t	t	t	t	t	t	t
Bestand am Anfang des Meldezeitraumes	100							
Zugang								
Zugang vom Erzeuger	105							
Sonstiger Zugang								
- Inländischer Herkunft	111							
- ausländischer Herkunft	121							
Insgesamt verfügbar (Nr. 100, 105, 111, 121)	130							
Abgang								
Verarbeitung								
- In der Schälühle	132							
- In der Reismühle	133							
Verkauf	140							
Ausfuhr	150							
Schwund und Verlust	160							
Abgang insgesamt (Nr. 132, 133, 140, 150, 160)	170							
Bestand am Ende des Meldezeitraumes	171							

1	2	3	4	5	6	7	8	9
B. Erzeugnisse	Nr.	aus Weizen t	aus Gerste t	aus Hafer t	aus Mais t	aus Sorghum, Hirse u. anderen Getreidearten t	Reis, geschliffen t	aus Bruchreis t
Bestand am Anfang des Meldezeitraumes	400							
Zugang								
Zugang aus Herstellung	410							
Sonstiger Zugang								
- Inländischer Herkunft	411							
- ausländischer Herkunft	421							
Insgesamt verfügbar (Nr. 400, 410, 411, 421)	430							
Abgang								
Weiterverarbeitung	431							
Verkauf	440							
Ausfuhr	450							
Schwund und Verlust	460							
Abgang insgesamt (Nr. 431, 440, 450, 460)	470							
Bestand am Ende des Meldezeitraumes	500							

Meldung der Maismühle

Gemäß § 2 (Getreide-, Stärke- und Futtermittelwirtschaft) der Marktordnungswaren-Meldeverordnung vom DATUM (BGBl. I S. XXXX).

Zuständige Stelle	Unternehmen/Betrieb						
	Straße						
	PLZ/Ort						
	Kennung						
	Land	Reg.Bez.	Kreis	Betriebs-Nr.	Jahr	Berichts-zeitraum	M

Berichtszeitraum:

- 01 = Januar
- 02 = Februar
- 03 = März
- 04 = April
- 05 = Mai
- 06 = Juni
- 07 = Juli
- 08 = August
- 09 = September
- 10 = Oktober
- 11 = November
- 12 = Dezember
- 13 = Januar - Juni
- 14 = Juli - Dezember

Ich (wir) versichere(n), daß die nachstehenden Angaben vollständig und richtig sind:

Ort	Datum	Unterschrift
-----	-------	--------------

1	2	3
A. Getreide	Nr.	Mais t
Bestand am Anfang des Meldezeitraumes	100	
Zugang		
Zugang vom Erzeuger	103	
Sonstiger Zugang		
- Inländischer Herkunft	111	
- ausländischer Herkunft	121	
Insgesamt verfügbar (Nr. 100, 103, 111, 121)	130	
Abgang		
Weiterverarbeitung	131	
Verkauf	140	
Ausfuhr	150	
Schwund und Verlust	160	
Abgang insgesamt (Nr. 131, 140, 150, 160)	170	
Bestand am Ende des Meldezeitraumes	171	

1	2	3	4	5	6	7
B. Erzeugnisse	Nr.	Maiskeime t	Maismehl bis zu 1,8 % Fett t	Maissfutttermehl t	Maissgrieß und -gritz t	Verarbeitungs- abfälle aus Mais t
Bestand am Anfang des Meldezeitraumes	370					
Zugang						
Zugang aus Herstellung	371					
Sonstiger Zugang	372					
Insgesamt verfügbar (Nr. 370, 371, 372)	380					
Abgang						
Verkauf	381					
Ausfuhr	384					
Schwund und Verlust	389					
Abgang insgesamt (Nr. 381, 384, 389)	390					
Bestand am Ende des Meldezeitraumes	395					

Meldung des Herstellers von Braumalz

Gemäß § 2 (Getreide-, Stärke- und Futtermittelwirtschaft) der Marktordnungswaren-Meldeverordnung vom DATUM (BGBl. I S. XXXX).

Zuständige Stelle	Unternehmen/Betrieb						
	Straße						
	PLZ/Ort						
	Kennung						
	Land	Reg. Bez.	Kreis	Betriebs-Nr.	Jahr	Berichts- zeitraum	M

Berichtszeitraum:

- 01 = Januar
- 02 = Februar
- 03 = März
- 04 = April
- 05 = Mai
- 06 = Juni
- 07 = Juli
- 08 = August
- 09 = September
- 10 = Oktober
- 11 = November
- 12 = Dezember
- 13 = Januar - Juni
- 14 = Juli - Dezember

Ich (wir) versichere(n), daß die nachstehenden Angaben vollständig und richtig sind:

Ort	Datum	Unterschrift
-----	-------	--------------

1	2	3	4
A. Getreide	Nr.	Braugerste t	Weizen t
Bestand am Anfang des Meldezeitraumes	100		
Zugang			
Zugang vom Erzeuger	104		
Sonstiger Zugang			
- Inländische Herkunft (eigenes Bundesland)	112		
- Inländische Herkunft (andere Bundesländer)	113		
- ausländische Herkunft	121		
Insgesamt verfügbar (Nr. 100, 104, 112, 113, 121)	130		
Abgang			
Verarbeitung in eigener Mälzerei	135		
Verarbeitung in anderen Mälzereien	139		
Verkauf	140		
Ausfuhr	150		
Schwund, Verlust, Abstufung	160		
Abgang insgesamt (Nr. 135, 139, 140, 150, 160)	170		
Bestand am Ende des Meldezeitraumes	178		

1	2	3	4
B. Malz	Nr.	aus Braugerste t	aus Weizen t
Bestand am Anfang des Meldezeitraumes	600		
Zugang			
Zugang aus Herstellung für eigene Rechnung	611		
Zugang aus Lohnverarbeitung	615		
Sonstiger Zugang	616		
Insgesamt verfügbar (Nr. 600, 611, 615, 616)	630		
Abgang			
Verarbeitung	631		
Verkauf im eigenen Bundesland	641		
Verkauf in andere Bundesländer	650		
Rücklieferung aus Lohnverarbeitung	664		
Ausfuhr	671		
Schwund und Verlust	685		
Abgang insgesamt (Nr. 631, 641, 650, 664, 671, 685)	690		
Bestand am Ende des Meldezeitraumes	700		
Anfall an Malzkeimen	638		

Meldung des Herstellers von Stärke

Gemäß § 2 (Getreide-, Stärke- und Futtermittelwirtschaft) der Marktordnungswaren-Meldeverordnung vom DATUM (BGBl. I S. XXXX).

Zuständige Stelle	Unternehmen/Betrieb													
	Straße													
	PLZ/Ort													
	Kennung													
	<table border="1"><thead><tr><th>Land</th><th>Reg. Bez.</th><th>Kreis</th><th>Betriebs-Nr.</th><th>Jahr</th><th>Berichts- zeitraum</th><th>M</th></tr></thead><tbody><tr><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr></tbody></table>	Land	Reg. Bez.	Kreis	Betriebs-Nr.	Jahr	Berichts- zeitraum	M						
Land	Reg. Bez.	Kreis	Betriebs-Nr.	Jahr	Berichts- zeitraum	M								

Berichtszeitraum:

- 01 = Januar
- 02 = Februar
- 03 = März
- 04 = April
- 05 = Mai
- 06 = Juni
- 07 = Juli
- 08 = August
- 09 = September
- 10 = Oktober
- 11 = November
- 12 = Dezember
- 13 = Januar - Juni
- 14 = Juli - Dezember

Ich (wir) versichere(n), daß die nachstehenden Angaben vollständig und richtig sind:

_____ Ort	_____ Datum	_____ Unterschrift
--------------	----------------	-----------------------

1	2	3	4	5	6	7
A. Rohstoffe	Nr.	Weizen t	Mais t	Bruchreis t	Kartoffeln t	Andere Stärketräger t
Bestand am Anfang des Meldezeitraumes	100					
Zugang	105					
Zugang vom Erzeuger	109					
Zugang aus eigener und Lohnvermahlung						
Sonstiger Zugang	111					
- Inländischer Herkunft	121					
- ausländischer Herkunft	130					
Insgesamt verfügbar (Nr. 100, 105, 109, 111, 121 bzw. 300, 310, 311, 312)						
Abgang						
Verarbeitung	131					
Verkauf	140					
Ausfuhr	150					
Schwund und Verlust	160					
Abgang insgesamt (Nr. 131, 140, 150, 160 bzw. 338, 320, 336, 339)	170					
Bestand am Ende des Meldezeitraumes	200					

8	9
Nr.	Weizenmehl t
300	
310	
311	
312	
314	
338	
320	
336	
339	
340	
352	

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
B. Erzeugnisse	Nr.	Weizen und Weizenmehl	Mais	Bruchreis	Kartoffeln	Anderen Stärketrägern	Glukose		Isoglukose (In Trockenwert)	Sorbit	Quellstärke	Andere Stärkerohstoffe
		t	t	t	t	t	Dextrose (wasserfrei)	Glukosesirup				
Bestand am Anfang des Meldezeitraumes	600											
Zugang												
Zugang aus Herstellung für												
- Nahrung	611											
- Futler	613											
- technische Zwecke	614											
Sonstiger Zugang	621											
- inländischer Herkunft	622											
- ausländischer Herkunft	630											
Insgesamt verfügbar (Nr. 600, 611, 613, 614, 621, 622)												
Abgang												
Weiterverarbeitung	631											
Verkauf	640											
Ausfuhr	650											
Schwund und Verlust	660											
Abgang insgesamt (Nr. 631, 640, 650, 660)	690											
Bestand am Ende des Meldezeitraumes	700											
Anfall von Nachprodukten zur Verfütterung	711											

Meldung des Herstellers von Kaffee-Ersatz

Gemäß § 2 (Getreide-, Stärke- und Futtermittelwirtschaft) der Marktordnungswaren-Meldeverordnung vom DATUM (BGBl. I S. XXXX).

Zuständige Stelle	Unternehmen/Betrieb						
	Straße						
	PLZ/Ort						
	Kennung						
	Land	Reg.Bez.	Kreis	Betriebs-Nr.	Jahr	Berichts-zeitraum	M

Berichtszeitraum:

- 01 = Januar
- 02 = Februar
- 03 = März
- 04 = April
- 05 = Mai
- 06 = Juni
- 07 = Juli
- 08 = August
- 09 = September
- 10 = Oktober
- 11 = November
- 12 = Dezember
- 13 = Januar - Juni
- 14 = Juli - Dezember

Ich (wir) versichere(n), daß die nachstehenden Angaben vollständig und richtig sind:

Ort	Datum	Unterschrift
-----	-------	--------------

1	2	3	4
B. Erzeugnisse	Nr.	Kornkaffee und Kaffee-Ersatzmischungen	Kaffee-Ersatzextrakt
Bestand am Anfang des Meldezeitraumes	600		t
Zugang			
Zugang aus Herstellung	611		
Sonstiger Zugang	621		
Insgesamt verfügbar (Nr. 600, 611, 621)	630		
Abgang			
Weiterverarbeitung	631		
Verkauf	640		
Ausfuhr	650		
Schwund und Verlust	660		
Abgang insgesamt (Nr. 631, 640, 650, 660)	670		
Bestand am Ende des Meldezeitraumes	700		

1	2	3	4	5	6
A. Getreide u. Malz	Nr.	Roggen	Gerste	Anderes Getreide	Malz
Bestand am Anfang des Meldezeitraumes	100				
Zugang					
Zugang vom Erzeuger	105				
Sonstiger Zugang					
- Inländischer Herkunft	111				
- ausländischer Herkunft	121				
Insgesamt verfügbar (Nr. 100, 105, 111, 121)	130				
Abgang					
Verarbeitung	131				
Verkauf	140				
Ausfuhr	150				
Schwund und Verlust	160				
Abgang insgesamt (Nr. 131, 140, 150, 160)	170				
Bestand am Ende des Meldezeitraumes	171				

Meldung des Herstellers von Teigwaren

Gemäß § 2 (Getreide-, Stärke- und Futtermittelwirtschaft) der Marktordnungswaren-Meldeverordnung vom DATUM (BGBl. I S. XXXX).

Zuständige Stelle	Unternehmen/Betrieb						
	Straße						
	PLZ/Ort						
	Kennung						
	Land	Reg.Bez.	Kreis	Betriebs-Nr.	Jahr	Berichts-zeitraum	M

Berichtszeitraum:

- 01 = Januar
- 02 = Februar
- 03 = März
- 04 = April
- 05 = Mai
- 06 = Juni
- 07 = Juli
- 08 = August
- 09 = September
- 10 = Oktober
- 11 = November
- 12 = Dezember
- 13 = Januar - Juni
- 14 = Juli - Dezember

Ich (wir) versichere(n), daß die nachstehenden Angaben vollständig und richtig sind:

Ort	Datum	Unterschrift
-----	-------	--------------

1	2	3	4	5
B. Erzeugnisse	Nr.	Ei enthaltend	Teilwaren kein Ei enthaltend	Naßkonserven und Fertiggerichte
Bestand am Anfang des Meldezeitraumes	400			t
Zugang				
Zugang aus Herstellung	410			
Sonstiger Zugang - Inländischer Herkunft	411			
- ausländischer Herkunft	412			
Insgesamt verfügbar (Nr. 400, 410, 411, 412)	430			
Abgang				
Verarbeitung	431			
Verkauf im eigenen Bundesland	441			
Verkauf in andere Bundesländer	442			
Ausfuhr	450			
Schwund und Verlust	460			
Abgang insgesamt (Nr. 431, 441, 442, 450, 460)	470			
Bestand am Ende des Meldezeitraumes	500			

1	2	3	4	5	6
A. Vermahlungsprodukte	Nr.	Weichweizen	Hartweizen (Durum)	Weichweizen	Hartweizen (Durum)
Bestand am Anfang des Meldezeitraumes	300				
Zugang					
Zugang aus Herstellung	310				
Sonstiger Zugang - Inländischer Herkunft	311				
- ausländischer Herkunft	312				
Insgesamt verfügbar (Nr. 300, 310, 311, 312)	314				
Abgang					
Verarbeitung	337				
Verkauf im eigenen Bundesland	320				
Verkauf in andere Bundesländer	335				
Ausfuhr	336				
Schwund und Verlust	339				
Abgang insgesamt (Nr. 337, 320, 335, 336, 339)	340				
Bestand am Ende des Meldezeitraumes	350				

Meldung des Herstellers von N hrmitteln oder Backmitteln

Gem     2 (Getreide-, St rke- und Futtermittelwirtschaft) der Marktordnungswaren-Meldeverordnung vom DATUM (BGBl. I S. XXXX).

Zust�ndige Stelle	Unternehmen/Betrieb						
	Straße						
	PLZ/Ort						
	Kennung						
	Land	Reg.Bez.	Kreis	Betriebs-Nr.	Jahr	Berichts- zeitraum	M

Berichtszeitraum:

- 01 = Januar
- 02 = Februar
- 03 = M rz
- 04 = April
- 05 = Mai
- 06 = Juni
- 07 = Juli
- 08 = August
- 09 = September
- 10 = Oktober
- 11 = November
- 12 = Dezember
- 13 = Januar - Juni
- 14 = Juli - Dezember

Ich (wir) versichere(n), da  die nachstehenden Angaben vollst ndig und richtig sind:

Ort	Datum	Unterschrift
-----	-------	--------------

1	2	3	4	5	6	7	8	9
A. Rohstoffe	Nr.	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Mais	Sorghum und andere Hirsearten	Bruchreis
		t	t	t	t	t	t	t
Bestand am Anfang des Meldezeitraumes	100							
Zugang								
Zugang vom Erzeuger	105							
Sonstiger Zugang	111							
- Inländischer Herkunft								
- ausländischer Herkunft	121							
Insgesamt verfügbar (Nr. 100, 105, 111, 121)	130							
Abgang								
Verarbeitung	131							
Verkauf	140							
Ausfuhr	150							
Schwund und Verlust	160							
Abgang insgesamt (Nr. 131, 140, 150, 160)	170							
Bestand am Ende des Meldezeitraumes	200							

1		2	3	4	5	6	7	8	9
B. Nahrungsmittel	Nr.	aus Getreide sowie aus Getreideerzeugnissen von							
		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Mais	Sorghum und anderen Hirsearten		Bruchreis
		t	t	t	t	t	t	t	
Bestand am Anfang des Meldezeitraumes	400								
Zugang									
Zugang aus Herstellung - für Nahrung	410								
- für sonstige Zwecke	413								
Sonstiger Zugang	420								
Insgesamt verfügbar (Nr. 400, 410, 413, 420)	430								
Abgang									
Weiterverarbeitung	431								
Verkauf	440								
Ausfuhr	450								
Schwund und Verlust	460								
Abgang insgesamt (Nr. 431, 440, 450, 460)	470								
Bestand am Ende des Meldezeitraumes	500								

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
C. Backmittel	Nr.	aus Getreide sowie aus Getreideerzeugnissen von						aus Bruchreis	aus Quellmehl
		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Mais	Sorghum und anderen Hirsearten		
		t	t	t	t	t	t	t	t
Bestand am Anfang des Meldezeitraumes	400								
Zugang									
Zugang aus Herstellung	410								
Sonstiger Zugang	420								
Insgesamt verfügbar (Nr. 400, 410, 420)	430								t
Abgang									
Wetterverarbeitung	431								t
Verkauf	440								
Ausfuhr	450								
Schwund und Verlust	460								
Abgang insgesamt (Nr. 431, 440, 450, 460)	470								
Bestand am Ende des Meldezeitraumes	500								

Meldung des Herstellers von Mischfutter für Nutztiere

Gemäß § 2 (Getreide-, Stärke- und Futtermittelwirtschaft) der Marktordnungswaren-Meldeverordnung vom DATUM (BGBl. I S. XXXX).

Zuständige Stelle	Unternehmen/Betrieb						
	Straße						
	PLZ/Ort						
	Kennung						
	Land	Reg.Bez.	Kreis	Betriebs-Nr.	Jahr	Berichts-zeitraum	M

Berichtszeitraum:

- 01 = Januar
- 02 = Februar
- 03 = März
- 04 = April
- 05 = Mai
- 06 = Juni
- 07 = Juli
- 08 = August
- 09 = September
- 10 = Oktober
- 11 = November
- 12 = Dezember
- 13 = Januar - Juni
- 14 = Juli - Dezember

Ich (wir) versichere(n), daß die nachstehenden Angaben vollständig und richtig sind:

Ort	Datum	Unterschrift
-----	-------	--------------

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
A. Getreide, Hülsenfrüchte und Ölsaaten	Nr.	Roggen ¹⁾	Weichweizen	Gerste	Hafer ²⁾	Mais	Triticale	Futtererbsen	Ackerbohnen	Sonstige Hülsenfrüchte, Ölsaaten ³⁾	Raps	Sonnenblumenkerne
Bestand am Anfang des Meldezeitraumes	100											
Zugang												
Zugang vom Erzeuger	105											
Sonstiger Zugang	111											
- Inländischer Herkunft	121											
- ausländischer Herkunft												
Insgesamt verfügbar (Nr. 100, 105, 111, 121)	130											
Abgang												
Verarbeitung	131											
Verkauf	140											
Ausfuhr	150											
Schwund und Verlust	160											
Sonstiger Abgang	165											
Abgang insgesamt (Nr. 131, 140, 150, 160, 165)	170											
Bestand am Ende des Meldezeitraumes	200											

¹⁾ Einshchl. Wintermengengetreide

²⁾ Einshchl. Sommermengengetreide

³⁾ Speiserbsen und -bohnen, Wicken, Süß Lupinen und andere Hülsenfrüchte, Sojabohnen

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
B. Sonstige Rohstoffe	Nr.	Ölkuchen, Expeller und Extraktionsschrote		Andere	Maiskeberfütter	Mühlennachprodukte 1)	Maniokprodukte	Fisch-, Fleisch-, Tier- und Blutmehl 2)	Zitrus-, Obsttrester	Melasse, Rübenschnitzel
		aus Sojabohnen	aus Raps							
		t	t	t	t	t	t	t	t	t
Bestand am Anfang des Meldezeitraumes										
710										
Zugang										
- Inländischer Herkunft	711									
- ausländischer Herkunft	721									
Insgesamt verfügbar (Nr. 710, 711, 721)	730									
Abgang										
Verarbeitung	731									
Verkauf	740									
Ausfuhr	750									
Schwund und Verlust	760									
Abgang insgesamt (Nr. 731, 740, 750, 760)	770									
Bestand am Ende des Meldezeitraumes										
780										

1) Kleien, Futtermehle. 2) Alle Arten einschl. Gamelen, Walzmehl, Fischpreßsaft getrocknet, Schlachtabfälle getrocknet, Grießen, Federmehl und ähnliche Futtermittel von See- und Landtieren.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
C. Mischfutterherstellung für Nutztiere	Nr.	Pferde t	Kalber t	Rinder t	Schweine t	Mastgeflügel t	Nutzgeflügel t	Sonstiges Mischfutter t	Mischfutter Insgesamt t
Bestand am Anfang des Meldezeitraumes	800								
Zugang									
Zugang aus Herstellung	805								
- darunter Mineralnährmittel	806								
Sonstiger Zugang - inländischer Herkunft	820								
- ausländischer Herkunft	821								
Insgesamt verfügbar (Nr. 800, 805, 820, 821)	825								
Abgang									
Verkauf (einschl. Abgang für die eigene Tierhaltung)	830								
Ausfuhr	840								
Schwund und Verlust	860								
Sonstiger Abgang	865								
Abgang insgesamt (Nr. 830, 840, 860, 865)	870								
Bestand am Ende des Meldezeitraumes	880								

Meldung des Unternehmens, das mit Getreide oder mit Futtermitteln handelt

Gemäß § 2 (Getreide-, Stärke- und Futtermittelwirtschaft) der Marktordnungswaren-Meldeverordnung vom DATUM (BGBl. I S. XXXX).

Zuständige Stelle	Unternehmen/Betrieb						
	Straße						
	PLZ/Ort						
	Kennung						
	Land	Reg. Bez.	Kreis	Betriebs-Nr.	Jahr	Berichts- zeitraum	M

Berichtszeitraum:

- 01 = Januar
- 02 = Februar
- 03 = März
- 04 = April
- 05 = Mai
- 06 = Juni
- 07 = Juli
- 08 = August
- 09 = September
- 10 = Oktober
- 11 = November
- 12 = Dezember
- 13 = Januar - Juni
- 14 = Juli - Dezember

Ich (wir) versichere(n), daß die nachstehenden Angaben vollständig und richtig sind:

_____ Ort	_____ Datum	_____ Unterschrift
--------------	----------------	-----------------------

1		2	3	4	5	6	7	8	9	10
A. 1 Getreide		Nr.	Roggen ¹⁾	Weichweizen	Hardweizen (Durum)	Braugerste	Übrige Getreide	Hafer ²⁾	Malz	Triticale
			t	t	t	t	t	t	t	t
Bestand am Anfang des Meldezeitraumes		100								
Zugang										
Zugang vom Erzeuger		105								
Sonstiger Zugang - inländischer Herkunft		111								
- ausländischer Herkunft		121								
Insgesamt verfügbar (Nr. 100, 105, 111, 121)		130								
Abgang										
Verkauf		142								
- an Handel, Genossenschaften, BLE, Be- und Verarbeitungsbetriebe		143								
- an Landwirte und sonstige Tierhalter		145								
Abgabe zur Verarbeitung im eigenen Betrieb		150								
Ausfuhr		160								
Schwund, Verlust, Bestandskorrektur, Abstrufung		165								
Sonstiger Abgang		170								
Abgang insgesamt (Nr. 142, 143, 145, 150, 160, 165)		200								
Bestand am Ende des Meldezeitraumes										
davon Drittlandsware		180								

¹⁾ Einschl. Wintermengengetreide. ²⁾ Einschl. Sommermengengetreide.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
A. 2 Sonstige Rohstoffe	Nr.	Raps t	Sonnenblumen- kerne t	Futtererbsen t	Ackerbohnen t	Sonstige Hülsen- früchte, Ölsaaten ¹⁾ t	Ökuchen, Expeller und Extraktionsschrote aus Sojabohnen t	aus Raps t	Andere t
Bestand am Anfang des Meldezeitraumes	100								
Zugang									
Zugang vom Erzeuger	105								
Sonstiger Zugang - Inländischer Herkunft	111								
- ausländischer Herkunft	121								
Insgesamt verfügbar (Nr. 100, 105, 111, 121)	130								
Abgang									
Verkauf	142								
- an Handel, Genossenschaften, BLE, Be- und Verarbeitungsbetriebe	143								
- an Landwirte und sonstige Tierhalter	145								
Abgabe zur Verarbeitung im eigenen Betrieb	150								
Ausfuhr	160								
Schwund, Verlust, Bestandskorrektur	165								
Sonstiger Abgang	170								
Abgang insgesamt (Nr. 142, 143, 145, 160, 165)	200								
Bestand am Ende des Meldezeitraumes	180								
davon Drittlandsware									

¹⁾ Speiseerbsen und -bohnen, Wicken, Stülupinen und andere Hülsenfrüchte, Sojabohnen.

Meldung des Herstellers von Zucker

gemäß § 3 (Zuckerwirtschaft) der Marktordnungswaren- Meldeverordnung
vom DATUM (BGBl. I S. XXXX).

Zuständige Stelle	Unternehmen/Betrieb					
	Straße					
	PLZ/Ort					
Kennung						
Land	Reg. Bez.	Kreis	Betriebs-Nr.	Jahr	Monat	

Ich (wir) versichere(n), daß die nachstehenden Angaben vollständig und richtig sind:

Ort	Datum	Unterschrift
-----	-------	--------------

1	2	3	4
A. Zuckerabsatz	Nr.	Zucker in Packungen ≤ 5 kg t	Sonstiger Zucker, lose, flüssig, in Packungen > 5 kg t
Inlandsabsatz (Weißzuckerwert)			
an Handel (Nr. 150, 160)	140		
davon an Großhandel	150		
Einzelhandel (Nr. 170, 180)	160		
davon Filialbetriebe, Warenhäuser	170		
andere Einzelhandelsbetriebe	180		
an Be- und Verarbeitungsbetriebe (Nr. 210 bis 330)	200		
davon Hersteller von Schokolade	210		
Hersteller von Zuckerwaren	220		
Hersteller von Dauerbackwaren	230		
Hersteller von Brot, Konditoreiwaren	240		
Hersteller von Nähr- und Backmitteln	250		
Hersteller von Brotaufstrichen, Obst- u. Gemüsekonserven	260		
Hersteller von Speiseeis	270		
Hersteller von Milcherzeugnissen	280		
Hersteller von Wein, Sekt	290		
Hersteller von Bier, Spirituosen	300		
Hersteller von Erfrischungsgetränken, Fruchtsaft, Obstwein	310		
Hersteller von chemischen u. pharmazeutischen Produkten	320		
sonstige Hersteller	330		
an Endverbraucher	340		
Insgesamt (Nr. 140, 200, 340) (Sp. 3 + Sp. 4 = F 1.2, Nr. 230, Sp. 8)	350		

1	2	3	4	5	6	7	8
B. Zucker	Nr.	Weißzucker t	Raffinade- zucker t	Rohzucker t	Flüssige Zucker t	Sonstige Zucker t	Zucker Insgesamt Sp. 3 bis 7 t
Bestand am Anfang des Meldezeitraumes	100						
Zugang							
aus Rüben	110						
	130						
aus Einwurfzucker	140						
	160						
Zugang an Einwurfzucker von							
and. Zuckerfabriken	170						
	180						
Sonstiger Zugang aus dem							
- Inland	190						
- Ausland	210						
(Nr. 100, 130, 160, 180, 190, 210)	215						
Weiterverarbeitung im eigenen Betrieb	217						
Insgesamt verfügbar (Nr. 215 abzgl. Nr. 217)	220						
Inlandsabsatz	230						
davon nach	240						
	245						
	250						
	255						
	260						
	265						
	270						
	275						
	280						
	285						
	290						
	295						
	300						
	305						
	310						
	315						

¹⁾ Zoll-Lager im Ausland werden dem Standort des Betriebes zugerechnet. ²⁾ Kennziffer des Regierungsbezirks nach StaBuA; 5-stellig.

1	2	3	4	5	6
C. Nebenerzeugnisse der Rüben- und Zuckerverarbeitung	Nr.	Melasse t	Naßschnitzel, in Naßwert t	Preßschnitzel, in Naßwert t	Trockenschnitzel, unmelassiert t
Bestand am Anfang des Meldezeitraumes	580				
Zugang					
Zugang aus Verarbeitung (Nr. 600, 610, 620)	590				
davon aus Rübenverarbeitung	600				
Inlandsroh Zucker	610				
Auslandsroh Zucker	620				
Sonstiger Zugang Inländischer Herkunft	630				
ausländischer Herkunft	640				
Insgesamt verfügbar (Nr. 580, 590, 630, 640)	650				
Abgang					
Weiterverarbeitung im eigenen Betrieb	660				
darunter Antrocknung an Schnitzel und Pellets	670				
Entzuckerung	680				
Abgang in andere Betriebe zur Entzuckerung	690				
Abgang an Rübenanbauer	700				
Mischfutterbetriebe	710				
Zuckerfabriken	720				
Hefefabriken	730				
Brennereien	740				
sonstige Abnehmer	750				
Ausfuhr	760				
Schwund und Verlust	770				
Abgang insgesamt (Nr. 660, 690 bis 770)	780				
Bestand am Ende des Meldezeitraumes	790				

1	2	7	8	9	10
C. Nebenerzeugnisse der Rüben- und Zuckerverarbeitung	Nr.	Melasseschnitzel	Melassefuttermittel	Zuckerrüben- schnitzel, getrocknet	Sonstige Schnitzel
		t	t	t	t
Bestand am Anfang des Meldezeitraumes	580				
Zugang					
Zugang aus Verarbeitung (Nr. 600, 610, 620)	590				
davon aus Rübenverarbeitung	600				
Inlandsroh Zucker	610				
Auslandsroh Zucker	620				
Sonstiger Zugang inländischer Herkunft	630				
ausländischer Herkunft	640				
Insgesamt verfügbar (Nr. 580, 590, 630, 640)	650				
Abgang					
Weiterverarbeitung im eigenen Betrieb	660				
darunter Antrocknung an Schnitzel und Pellets	670				
Entzuckerung	680				
Abgang in andere Betriebe zur Entzuckerung	690				
Abgang an Rübenanbauer	700				
Mischfutterbetriebe	710				
Zuckerfabriken	720				
Hefefabriken	730				
Brennereien	740				
sonstige Abnehmer	750				
Ausfuhr	760				
Schwund und Verlust	770				
Abgang insgesamt (Nr. 660, 690 bis 770)	780				
Bestand am Ende des Meldezeitraumes	790				

Meldung des Unternehmens, das mit Zucker handelt

gemäß § 3 (Zuckerwirtschaft) der Marktordnungswaren- Meldeverordnung
vom DATUM (BGBl. I S. XXXX).

Zuständige Stelle	Unternehmen/Betrieb					
	Straße					
	PLZ/Ort					
Kennung						
Land	Reg. Bez.	Kreis	Betriebs-Nr.	Jahr	Monat	

Ich (wir) versichere(n), daß die nachstehenden Angaben vollständig und richtig sind:

Ort	Datum	Unterschrift
-----	-------	--------------

1	2	3	4
Zucker	Nr.	Zucker in Packungen <= 5 kg t Weißzuckerwert	Sonstiger Zucker, lose, flüssig, in Packungen > 5 kg t Weißzuckerwert
Bestand am Anfang des Meldezeitraumes	100		
Zugang			
inländischer Herkunft	110		
ausländischer Herkunft	120		
Insgesamt verfügbar (Nr. 100, 110, 120)	130		
Inlandsabsatz			
an Handel (Nr. 150, 160)	140		
davon an Großhandel	150		
an Einzelhandel (Nr. 170, 180)	160		
davon Filialbetriebe, Warenhäuser	170		
andere Einzelhandelsbetriebe	180		
an Be- und Verarbeitungsbetriebe (Nr. 210 bis 330)	200		
davon Hersteller von Schokolade	210		
Hersteller von Zuckerwaren	220		
Hersteller von Dauerbackwaren	230		
Hersteller von Brot, Konditoreiwaren	240		
Hersteller von Nähr- und Backmitteln	250		
Hersteller von Brotaufstrichen, Obst- u. Gemüsekonserven	260		
Hersteller von Speiseeis	270		
Hersteller von Milcherzeugnissen	280		
Hersteller von Wein, Sekt	290		
Hersteller von Bier, Spirituosen	300		
Hersteller von Erfrischungsgetränken, Fruchtsaft, Obstwein	310		
Hersteller von chemischen u. pharmazeutischen Produkten	320		
sonstige Hersteller	330		
an Endverbraucher	340		
insgesamt (Nr. 140, 200, 340)	350		
Abgang an BLE	355		
Abgang an Handel zur Ausfuhr	385		
Ausfuhr	390		
Schwund und Verlust	400		
Abgang insgesamt (Nr. 350, 355, 385, 390, 400)	410		
Bestand am Ende des Meldezeitraumes	420		

Wochenmeldung des Herstellers von Zucker

gemäß § 3 (Zuckerwirtschaft) der Marktordnungswaren-Meldeverordnung
vom DATUM (BGBl. I S. XXXX).

Zuständige Stelle	Unternehmen/Betrieb
	Straße
	PLZ/Ort

Kennung					
Land	Reg. Bez.	Kreis	Betriebs-Nr.	Jahr	Woche

Beginn der Kampagne:
Ende der Kampagne:
Stillstandstage:

Ich (wir) versichere(n), daß die nachstehenden Angaben vollständig und richtig sind:

Ort Datum Unterschrift

1	2	3	4	5
A. Zuckerrüben	Nr.	Inländisch t	ausländisch t	Insgesamt t
Zugang				
Bahn	110			
Straße	120			
Wasserstraße	130			
Zugang insgesamt (Nr. 110, 120, 130)	140			
davon aus dem Bundesland				
Abgang				
Verarbeitung auf Zucker (einschl. Dicksaft)	150			
auf Rübensaft	160			
auf Rübenschnitzel, vollwertig	170			
Sonstige (z.B. Ethanol)	175			
Verarbeitung insgesamt (Nr. 150, 160, 170, 175)	180			
Schwund und Verlust	190			
Abgang insgesamt (Nr. 180, 190)	200			
Zuckergehalt der frischen Rüben bei Anlieferung				
Der durchschnittliche Schmutzanhang betrug				

1	2	3	4	5
B. Zucker	Nr.	Naturalwert t	Rendement %	Weißzuckerwert t
Zugang aus Herstellung (Nr. 220 bis 260)				
davon Weißzucker	220			
Raffinadezucker	230			
Rohzucker	240			
Dicksaft	250			
sonstiger Zucker	260			

**Meldung der Ölmühle / der Raffinerie / des Härtungsbetriebes /
des Herstellers von Fischöl**

gemäß § 4 (Fettwirtschaft) der Marktordnungswaren-Meldeverordnung
vom ... (BGBl. I S. ...).

Zuständige Stelle	Unternehmen/Betrieb				
	Straße				
	PLZ/Ort				
Kennung					
Land	Reg. Bez.	Kreis	Betriebs-Nr.	Jahr	Monat

Ich (Wir) versichere(n), daß die nachstehenden Angaben vollständig und richtig sind:

Ort	Datum	Unterschrift
-----	-------	--------------

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
A. ÖLSAATEN UND -FRÜCHTE	Nr.	Raps- und Rübsensamen		Drittland t	Sonnenblumenkerne		Drittland t	Inland t	Maiskeime	
		Inland t	EG t		Inland t	EG t			EG t	Drittland t
		Bestand am Anfang des Meldezeitraumes								
Zugang	100									
vom Erzeuger/Handel (Inland)										
Einfuhr	107									
Sonstiger Zugang	115									
Zugang insgesamt (Nr. 107, 115, 120)	120									
Insgesamt verfügbar (Nr. 100, 125)	125									
Abgang	130									
Verarbeitung										
Verkauf	140									
Sonstiger Abgang	150									
Abgang insgesamt (Nr. 140, 150, 193)	193									
Bestand am Ende des Meldezeitraumes	195									
	199									

1	2	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23
A. ÖLSAATEN UND -FRÜCHTE	Nr.	Leinseed		Drittland	Inland	Sojabohnen		Drittland	EG	Rizinus		Andere	Insgesamt
		Inland	EG			EG	Inland			EG	Drittland	EG	Drittland
		t	t	t	t	t	t	t	t	t	t	t	t
Bestand am Anfang des Meldezeitraumes	100												
Zugang													
von Erzeuger/Handel (Inland)	107												
Einfuhr	115												
Sonstiger Zugang	120												
Zugang insgesamt (Nr. 107, 115, 120)	125												
Insgesamt verfügbar (Nr. 100, 125)	130												
Abgang													
Verarbeitung	140												
Verkauf	150												
Sonstiger Abgang	193												
Abgang insgesamt (Nr. 140, 150, 193)	195												
Bestand am Ende des Meldezeitraumes	199												

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
B. ÖLE UND FETTE (Basis roh)	Nr.	Rapsöl t	Sonnen- blumenöl t	Maiskeimöl t	Sojaöl t	Ernußöl t	Kokosöl t	Palmkeimöl t	Palmöl t	Sesamöl t	Baumwollsaatöl t
Bestand am Anfang des Meldezeitraumes	200										
Zugang											
aus eigener Herstellung	201										
von meldepflichtigen Unternehmen	211										
vom Ölhandel	206										
Einfuhr	215										
darunter für technische Zwecke	216										
Sonstiger Zugang	220										
Zugang insgesamt (Nr. 201, 211, 206, 215, 220)	225										
Insgesamt verfügbar (Nr. 200, 225)	230										
Abgang											
(für Endverbraucher) an Handel / gewerbliche Abfüller / an weiterverarbeitende Betriebe / BLE / Ausfuhr	275										
an meldepflichtige Unternehmen	251										
an Ölhandel (nicht f. Endverbraucher)	266										
Sonstiger Abgang	293										
Abgang insgesamt (Nr. 275, 251, 266, 293)	295										
Bestand am Ende des Meldezeitraumes	299										

1	2	13	14	15	16	17	18	19	20	21
B. ÖLE UND FETTE (Basis roh)	Nr.	Leinöl	Rizinusöl	Andere pflanzliche Öle/Fette	Pflanzliche Öle u. Fette insgesamt	Inland	EG	Drittland	Talg	Öle u. Fette insgesamt Sp. 16-20
		t	t	t	t	t	t	t	t	t
Bestand am Anfang des Meldezeitraumes	200									
Zugang										
aus eigener Herstellung	201									
von meldepflichtigen Unternehmen	211									
vom Ölhandel	206									
Einfuhr	215									
darunter für technische Zwecke	216									
Sonstiger Zugang	220									
Zugang insgesamt (Nr. 201, 211, 206, 215, 220)	225									
Insgesamt verfügbar (Nr. 200, 225)	230									
Abgang										
(für Endverbraucher) an Handel / gewerbliche Abfüller / an weiterverarbeitende Betriebe / BLE / Ausfuhr (siehe F 1.7, Abschnitt D, Nr. 495)	275									
an meldepflichtige Unternehmen	251									
an Ölhandel (nicht f. Endverbraucher)	266									
Sonstiger Abgang	293									
Abgang insgesamt (Nr. 275, 251, 266, 293)	285									
Bestand am Ende des Meldezeitraumes	299									

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
C. ÖLKUCHEN / -SCHROTE/ -EXPELLER	Nr.	Raps und Rübsen t	Sonnenblumen t	Soja t	Leinsamen t	Maiskeime t	Kopra t	Andere t	Insgesamt t
Bestand am Anfang des Meldezeitraumes	300								
Zugang									
aus eigener Herstellung	301								
Einfuhr	315								
Sonstiger Zugang	320								
Zugang insgesamt (Nr. 301, 315, 320)	325								
Insgesamt verfügbar (Nr. 300, 325)	330								
Abgang									
an Verarbeitungsbetriebe	352								
an Handel (Inland)	366								
Ausfuhr	370								
Sonstiger Abgang	393								
Abgang insgesamt (Nr. 352, 366, 370, 393)	395								
Bestand am Ende des Meldezeitraumes	399								

1	2	3	4	5	6	7
D. ABGANG VON ÖLEN UND FETTEN (Basis roh)	Nr.	Rapsöl t	Sonnen- blumenöl t	Leinöl t	Sonstige Öle und Fette t	Öle / Fette insgesamt t
Speiseöl						
- In Kleingebinden für Endverbraucher	411					
davon bis einschließlich 2 Liter (in Nr. 411 enthalten)	412					
davon von > 2 bis 10 Liter (in Nr. 411 enthalten)	413					
- an gewerbliche Abfüller	414					
An Hersteller von						
- Margarineerzeugnissen / Speisefetten	420					
- Backwaren / Süßwaren	431					
- Fischwaren	432					
- Nahrungsmitteln / Feinkost / Mayonnaisen	433					
- Farben/Lacken	441					
- Chemischen und pharmazeutischen Produkten	442					
- Seifen / Waschmitteln	443					
- Hydraulik- und Schmierölen	444					
- Treibstoffen	445					
- Futterölen / Futterfetten	450					
An sonstige weiterverarbeitende Betriebe (Inland)						
- für Nahrungszwecke	461					
- für technische Zwecke	462					
Zusammen (Nr. 411, 414, 420, 431 bis 433, 441 bis 445, 450, 461, 462)	490					
BLE	491					
Ausfuhr						
- für Nahrungszwecke	472					
- für technische Zwecke	473					
Abgang insgesamt (siehe F 1.5, Nr. 275)	495					

Meldung des Herstellers von Margarineerzeugnissen, Speisefett und -öl

gemäß § 4 (Fettwirtschaft) der Marktordnungswaren-Meldeverordnung vom ... (BGBl. I S. ...).

Zuständige Stelle	Unternehmen/Betrieb
	Straße
	PLZ/Ort

Kennung	Land	Reg. Bez.	Kreis	Betriebs.Nr	Jahr	Monat

Ich (Wir) versichere(n), daß die nachstehenden Angaben vollständig und richtig sind:

Ort
Datum
Unterschrift

1	2	3	4	5	6	7	8
A. Rohstoffe	Nr.	Flüssige pflanzliche Öle t	Konsistente Palmöl t	pflanzl. Fette Andere t	Gehärtete pflanzliche Öle t	Tierische Öle t	Feintalg t
Bestand am Anfang des Meldezeitraumes	500						
Zugang							
von inländischen Herstellern	504						
Einfuhr	515						
Sonstiger Zugang / BLE	520						
Zugang insgesamt (Nr. 504, 515, 520)	525						
Insgesamt verfügbar (Nr. 500, 525)	530						
Abgang							
Verarbeitung im eigenen Betrieb	540						
Sonstiger Abgang	593						
Abgang insgesamt (Nr. 540, 593)	595						
Bestand am Ende des Meldezeitraumes	599						

1														2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14			
B. ERZEUGNISSE														Nr.	Margarine (≤ 1 kg)	Margarine (> 1 kg)	Margarine- schmelz	Dreiviertel- / Fettrduzierte Margarine	Halbfett- / Fettarme / Leichte Margarine	Streichfett			Margarine- zubereitungen		Speise- fette	Speise- öle			
															t	t	t	t	t	($>62 - <80$ %)	fettrduziert ($>41-62$ %)	fettarm (max.41 %)	sonstiges	t	t	t	t		
Bestand am Anfang des Meldezeitraumes														600															
Zugang																													
aus eigener Herstellung																													
Sonstiger Zugang																													
Zugang insgesamt (Nr. 601, 620)														601															
Insgesamt verfügbar (Nr. 600, 623)														620															
														625															
Abgang														630															
an Verarbeitungsbetriebe / Handel / Endverbraucher														679															
davon in Gebinden für																													
- Endverbraucher/Handel																													
Einzelgebinde bis einschl. 1 kg Fett bzw. 2 Liter Öl														680															
Einzelgebinde über 1 kg Fett bzw. über 2 Liter Öl														681															
- Verarbeiter																													
Gebinde bis einschl. 20 kg Fett bzw. 10 Liter Öl														682															
Gebinde über 20 kg Fett bzw. über 10 Liter Öl														683															
Ausfuhr														684															
Sonstiger Abgang														685															
Abgang insgesamt (Nr. 679, 684, 693)														695															
Bestand am Ende des Meldezeitraumes														699															

Meldung der Talgschmelze / Schmalzsiederei

gemäß § 4 (Fettwirtschaft) der Marktordnungswaren-Meldeverordnung
vom ... (BGBl. I S. ...).

Zuständige Stelle	Unternehmen/Betrieb					
	Straße					
	PLZ/Ort					
Kennung						
Land	Reg. Bez.	Kreis	Betriebs-Nr.	Jahr	Monat	

Ich (Wir) versichere(n), daß die nachstehenden Angaben vollständig und richtig sind:

Ort	Datum	Unterschrift
-----	-------	--------------

1	2	3	4
A. ROHFETTE	Nr.	Rinder- rohffett	Schweine- rohffett
		t	t
Verarbeitung	740		

1	2	3	4	5	6	7
B. FETTERZEUGNISSE	Nr.	Premier Jus	Speise- Talg	Schmalz	Grieben (Basis getrocknet)	Technische Fette
		t	t	t	t	t

Bestand am Anfang des Meldezeitraumes	800					
Zugang						
aus eigener Herstellung	801					
Einfuhr	815					
Sonstiger Zugang	820					
Zugang insgesamt (Nr. 801, 815, 820)	825					
Insgesamt verfügbar (Nr. 800, 825)	830					
Abgang						
Be- und Verarbeitung in eig. Betrieb	842					
Verkauf (direkt) im Inland						
für Nahrungszwecke	867					
für Futterzwecke	868					
für industrielle Zwecke	869					
Verkauf an Handel	865					
Ausfuhr	870					
Abgang insgesamt (Nr. 842, 867, 868, 869, 865, 870)	895					
Bestand am Ende des Meldezeitraumes	899					

Meldung des Herstellers von Mischfetterzeugnissen

gemäß § 4 (Fettwirtschaft) der Marktordnungswaren-Meldeverordnung
vom ... (BGBl. I S. ...).

Zuständige Stelle	Unternehmen/Betrieb					
	Straße					
	PLZ/Ort					
Kennung						
Land	Reg. Bez.	Kreis	Betriebs-Nr.	Jahr	Monat	

Ich (Wir) versichere(n), daß die nachstehenden Angaben vollständig und richtig sind:

Ort
Datum
Unterschrift

1	2	3	4	5	6	7	8	9
HERSTELLUNG VON MISCHFETTERZEUGNISSEN	Nr.	Produktgewicht		Rohstoffeinsatz in Reinfett				
		Endbestand kg	Herstellung kg	Butter u. Butter- schmalz kg	Sonstiges Milchfett kg	Margarine- erzeugnisse kg	Pflanzliche Öle und Fette kg	Tierische Öle und Fette kg
Mischfetttschmalz	3101							
Mischfett	3105							
Dreiviertelmilchfett	3110							
Halbmilchfett	3115							
Mischfetttschmalz	3120							
Zubereitungen von Mischfetterzeugnissen	3122							
Prüfsummen	3199							

**Meldung der Molkerei über Rohstoffeingang, Rohstoffverwendung, Herstellung
und Bestand von Waren**

gemäß § 5 (Milchwirtschaft) der Marktordnungswaren-Meldeverordnung vom ... (BGBL I S. ...)

An

(Zuständige Stelle)

(in)

Erkennung	
Unternehmen	Jahr
Betrieb	Monat

Molkerei:

Straße:

Ort:

Ich versichere, daß die nachfolgenden Angaben vollständig und richtig sind.

Ort, Datum

Unterschrift

Rohstoffeingang der Molkerei

1	2	3	4
Bezeichnung	Num- mer	Menge kg	Fettgehalt % (RG)
Milchanlieferung von Erzeugern	101		
Rahmanlieferung von Erzeugern	102		
Milch- und Rahmanlieferung aus eigenem Erfassungsgebiet (Nummern 101 und 102)	100		
darunter Lieferung von Milch, die nach besonderen Regeln erzeugt wurde	103		
Milch- und Rahmbezug von eigenen Betrieben, sofern diese in einem anderen Bundesland liegen	121		
Zukauf von Milchsammelstellen, Rahmstationen und Käufern	122		
Zukauf von anderen Molkereien	123		
Zukauf aus EU-Mitgliedstaaten	125		
Zukauf aus Drittländern	126		
Verfügbare Milchmenge insgesamt (Nummern 100 + 121 + 122 + 123 + 125 + 126); Fettgehalt: gewogener Durchschnitt	120		
Errechnete Magermilch aus Rahmanlieferung	104		
Prüfsummen	197		

Herstellung von Konsummilch und Milcherzeugnissen

1	2	3	4	5
Bezeichnung	Num- mer	Rohstoffeinsatz		
		Herstellung kg	Menge kg	Fettgehalt % (RG)
Konsummilch				
Vollmilch, lose	202			
Vollmilch, pasteurisiert, abgepackt	203			
Vollmilch, sterilisiert	204			
Vollmilch, ultrahocherhitzt	205			
Vollmilch, natürlicher Fettgehalt (in Nummern 202 bis 205 enthalten)	206			
Teilenträhmte Milch, pasteurisiert	211			
Teilenträhmte Milch, sterilisiert	212			
Teilenträhmte Milch, ultrahocherhitzt	213			
Enträhmte Milch, pasteurisiert	221			
Enträhmte Milch, sterilisiert	222			
Enträhmte Milch, ultrahocherhitzt	223			
Sonstige Konsummilch	227			
Milch in Mehrwegverpackungen (in Nm. 203 bis 223, 227 enthalten / ohne 206)	224			
Milch in Schlauchbeuteln (in Nm. 203 bis 223, 227 enthalten / ohne 206)	226			
Milch in Mehrwegverpackungen (in Nm. 204, 205, 212, 213, 222, 223 enthalten)	228			
Milch in Schlauchbeuteln (in Nm. 204, 205, 212, 213, 222, 223 enthalten)	229			
Eiweißangereicherte Milch (in Nm. 211 bis 223 enthalten)	225			
Buttermilcherzeugnisse				
Buttermilcherzeugnisse	231			
Buttermilcherzeugnisse in Mehrwegverpackungen (in Nr. 231 enthalten)	234			
Sauermilch- und Kefirerzeugnisse				
Saure Sahne, Sahnekefir	240			
Sauermilch und Kefir	241			
Sauermilch und Kefir aus fettarmer Milch	242			
Sauermilch und Kefir aus entrahmter Milch	243			
Sonstige Sauermilch- und Kefirerzeugnisse	244			
Prüfsummen	594			

noch: Herstellung von Konsummilch und Milcherzeugnissen

1	2	3	4	5
Bezeichnung			Rohstoffeinsatz	
	Num- mer	Herstellung kg	Menge kg	Fettgehalt % (RG)
Joghurtherzeugnisse				
Sahnejoghurt	251			
Joghurt	252			
Fettarmer Joghurt	253			
Joghurt aus entrahmter Milch	254			
Sonstige Joghurtherzeugnisse	255			
Milchmischerzeugnisse				
Kakao- und Schokoladentrunk aus				
- Vollmilch	271			
- teilentrahmter Milch	272			
- entrahmter Milch	273			
Sonstiger Kakao- und Schokoladentrunk	274			
Milchmischgetränke (ohne Nummern 271 bis 274) aus				
- Vollmilch	301			
- teilentrahmter Milch	302			
- entrahmter Milch	303			
Sonstige Milchmischgetränke	304			
Sterilisierte und ultrahocherhitzte Milchmischgetränke (in Nr. 271 bis 304 enthalten)	306			
Milchmischerzeugnisse aus				
- Sahnekefir	311			
- Sauermilch und Kefir	312			
- Sauermilch und Kefir (fettarm)	313			
- Sauermilch und Kefir (entrahmt)	314			
- sonstigen Sauermilch und Kefirerzeugnissen	315			
- Sahnejoghurt	307			
- Joghurt	308			
- fettarmem Joghurt	309			
- entrahmtem Joghurt	310			
- sonstigen Joghurtherzeugnissen	318			
Prüfsummen	595			

noch: Herstellung von Konsummilch und Milcherzeugnissen

1	2	3	4	5	6
Bezeichnung	Num- mer	Endbestand kg	Herstellung kg	Rohstoffeinsatz	
				Menge kg	Fettgehalt % (RG)
Sonstige Milchscherzeugnisse	317				
Sterilisierte und ultrahocherhitzte Milchscherzeugnisse (in Nm. 307 bis 318 enthalten)	319				
Sauermilch und Milchscherzeugnisse in Mehrwegverpackungen (in Nm. 240 bis 318 enth., ohne 306)	320				
Sahneerzeugnisse					
Schlagsahne	321				
Sahneerzeugnisse mit einem Fettgehalt von mehr als 21 bis unter 30%	322				
Kaffesahne	323				
Sterilisierte und ultrahocherhitzte Sahneerzeugnisse (in Nm. 321 bis 323 enthalten)	325				
Sahneerzeugnisse in Mehrwegverpackungen (in Nm. 321 bis 323 enthalten)	326				
Kondensmilcherzeugnisse					
Kondensierte Kaffesahne (mindest. 15% Fett)	351				
Ungezuckerte Kondensmilch (mindest. 10% Fett)	331				
Ungezuckerte Kondensmilch (mindest. 7,5% Fett)	332				
Ungezuckerte teilentrahmte Kondensmilch (4 bis 4,5% Fett)	341				
Sonstige ungezuckerte teilentrahmte Kondensmilch (über 1% bis unter 7,5% Fett) außer 341	352				
Ungezuckerte Kondensmagermilch (höchst. 1% Fett)	353				
Gezuckerte Kondensmilch (mindest. 9% Fett)	354				
Sonstige gezuckerte Kondensmilch (mindest. 8% Fett)	355				
Gezuckerte teilentrahmte Kondensmilch (4 - 4,5% Fett)	342				
Sonstige gezuckerte teilentrahmte Kondensmilch (über 1% bis unter 8% Fett) außer 342	343				
Gezuckerte Kondensmagermilch (höchst. 1% Fett)	344				
Prüfsummen	596				

noch: Herstellung von Konsummilch und Milcherzeugnissen

1	2	3	4	5	6
Bezeichnung				Rohstoffeinsatz	
	Num- mer	Endbestand kg	Herstellung kg	Menge kg	Fettgehalt % (RG)
Trockenmilcherzeugnisse					
Sahnepulver (mindest. 42% Fett)	361				
Vollmilchpulver, Walzenware (mindest. 26% Fett)	371				
Vollmilchpulver, Sprühware (mindest. 26% Fett)	372				
Teilenträhmtes Milchpulver, Walzenware (über 1,5 bis unter 26% Fett)	391				
Teilenträhmtes Milchpulver, Sprühware (über 1,5 bis unter 26% Fett)	392				
Magermilchpulver, Walzenware	381				
Magermilchpulver, Sprühware	382				
Buttermilchpulver	393				
Sonstige Trockenmilcherzeugnisse (ohne Zusätze)	399				
Sonstige Milcherzeugnisse in Pulverform, denen vor der Trocknung Zusätze beigegeben wurden, für					
- Nahrungszwecke	400				
- Futterzwecke	401				
Sauermilchquarkerzeugnisse					
Sauermilchquark, nicht getrocknet	441				
Sauermilchquark, getrocknet	442				
Milcheiweißerzeugnisse					
Milcheiweiß, auch wasserlöslich	444				
Säure-, Labnähr- und Labkasein	445				
Kaseinate	446				
Sonstige Milcheiweißerzeugnisse	447				
Milcheiweißerzeugnisse aus Molke (in Nrn. 444 und 447 enthalten)	521				
Prüfsummen	597				

noch: Herstellung von Konsummilch und Milcherzeugnissen

1	2	3	4	5	
Bezeichnung	Nummer	Endbestand kg	Herstellung kg	Rohstoffeinsatz Menge kg	
Molkenerzeugnisse					
Molke für Nahrung	475			Rohstoffeinsatz für Molken- erzeugnisse der Nm. 475, 476, 491, 492, 493, 501, 511, einschließl. der Nummer 521 von Seite M 1.7	
Eingedickte Molke für Nahrung	476				
Molke für Futter	491				
Eingedickte Molke für Futter	492				
Molkenpulver	493				
Milchzucker	501				
Milchroh Zucker	511				
Butter					
Markenbutter, Süßrahm	411			Rohstoffeinsatz für Butter (Nm. 411 bis 415) Menge in kg	
Markenbutter, Sauerrahm	412				
Markenbutter, mild gesäuert	413				
Molkereibutter	414			Fetteinheiten	
Butter	415				
Fetteinheitenverbrauch je kg Butter (Angabe mit 5 Stellen)	410				
Milchfetterzeugnisse direkt aus Rahm hergestellt					
Butterreinfett mind. 99,8%	402			Rohstoffeinsatz für Milchfetterzeug- nisse, Milchstreichfetterzeugnisse, Butterzubereitungen der Nummern 402 - 405, 416, 502 - 504 Menge in kg	
Butterfett/Butteröl mind. 96%	403				
Butterfett fraktioniert mind. 99,8%	404				
Sonstige Milchfetterzeugnisse	405				
Milchstreichfetterzeugnisse direkt aus Rahm hergestellt					
Dreiviertel fettbutter	502				
Halbfettbutter	503			Fetteinheiten	
Sonstige Milchstreichfetterzeugnisse	504				
Butterzubereitungen direkt aus Rahm hergestellt					
Butterzubereitungen und Milchstreichfettzubereitungen	416				
Prüfsummen	598				

noch: Herstellung von Konsummilch und Milcherzeugnissen

1	2	3	4	5	6
Bezeichnung	Num- mer	Endbestand kg	Herstellung kg	Rohstoffeinsatz Menge kg	Fettgehalt % (RG)
Milchfetterzeugnisse aus Butter hergestellt					
Butterreinfett, mindestens 99,8%	406			Rohstoffeinsatz an Butter für die Herstellung von Milchfetterzeugnissen, Milchstreichfetterzeugnissen, Butterzubereitungen der Nummern 406 bis 409, 426 bis 430	
Butterfett, Butteröl, mindestens 96%	407				
Butterfett, fraktioniert mindestens 99,8%	408				
Sonstige Milchfetterzeugnisse	409				
Milchstreichfetterzeugnisse aus Butter hergestellt				Menge in kg	
Dreiviertelfettbutter	426				
Halbfettbutter	427			Fetteinheiten	
Sonstige Milchstreichfetterzeugnisse	428				
Butterzubereitungen aus Butter hergestellt					
Butterzubereitungen und Milchstreichfettzubereitungen	430				
Käse					
Hartkäse	421				
Schnittkäse	422				
Halbfester Schnittkäse	423				
Weichkäse	424				
Friskäse	431				
In der Herstellung enthaltener Zugang von Friskäse, der in einer anderen Molkerei hergestellt wurde	432				
Prüfsummen	593				

Sonstige Verwendung von Milch und Rahm, Bestandsveränderungen

1	2	3	4
Bezeichnung	Num- mer	Rohstoffeinsatz	
		Menge kg	Fettgehalt % (RG)
Verwendung von Milch und Rahm im eigenen Unternehmen für die Herstellung von			
- Speiseeels	468		
- anderen Produkten	469		
- Mischfetterzeugnissen	470		
Rücklieferung von Futtermilch an Lieferanten und Verkauf von Milch zu Futterzwecken	471		
Verkauf von Milch und Rahm an Unternehmen der			
- Speiseeisindustrie	472		
- Margarineindustrie	474		
- sonstigen Nahrungs- und Genußmittelindustrie	473		
Lieferung von Milch an andere Molkereiunternehmen im Bundesgebiet	482		
Lieferung von Milch und Rahm in andere EU-Mitgliedstaaten	483		
darunter nach			
- Italien	485		
- Niederlande	486		
- Belgien / Luxemburg	487		
- Frankreich	488		
Lieferung von Milch und Rahm in Drittländer	484		
Verwendung von Milch und Rahm für Versuche und die Entwicklung neuer Produkte	490		
Bestandsveränderungen bei Milch, Rahm und sonstigen Halbfertigerzeugnissen			
(-) Anfangsbestand	494		
(+) Endbestand	495		
Gesamtrohstoffeinsatz	496		
(-) Verfügbare Milchmenge (aus M 1.2, Nr. 100)	497		
Mehranfall (+)	498		
Verlust (-)	499		
Prüfsummen	599		

Herstellung von Sauermilch-, Koch-, Schmelzkäse, Schmelzkäsezubereitungen und Molkenkäse

1	2	3	4	5
Bezeichnung	Num- mer	Endbestand kg	Herstellung kg	Verwendung von Sauermilchquark zur Herstellung von Sauermilch- und Kochkäse kg
Sauermilchkäse	451			
Kochkäse	452			
Schmelzkäse	453			
Schmelzkäsezubereitungen	454			
Molkenkäse	455			
Prüfsummen	698			

Verwendung von Rohware zur Herstellung von Schmelzkäse und Schmelzkäsezubereitungen

1	2	3	4
Bezeichnung	Num- mer	Rohware aus inländischer Herstellung kg	Rohware aus ausländischer Herstellung kg
Emmentaler	701		
Chester	702		
Sonstiger Hartkäse	703		
Schnittkäse einschließlich halbfestem Schnittkäse	704		
Weichkäse	705		
Butter	708		
Sonstige Milcherzeugnisse	706		
Sonstige Erzeugnisse (beigegebene Lebensmittel, Schmelzsalze, Gewürze u.a.)	707		
Prüfsummen	699		

Meldung der Molkerei, die Schmelzkäse, Schmelzkäsezubereitungen, Kochkäse, Sauermilchkäse oder Molkenkäse herstellt und keine Milch be- oder verarbeitet

gemäß § 5 (Milchwirtschaft) der Marktordnungswaren-Meldeverordnung vom ... (BGBl. I S. ...)

An

(Zuständige Stelle)

(in)

Erkennung	
Unternehmen	Jahr
Betrieb	Monat

Molkerei:

Straße:

Ort:

Ich versichere, daß die nachfolgenden Angaben vollständig und richtig sind.

Ort, Datum

Unterschrift

Herstellung von Sauermilch-, Koch-, Schmelzkäse, Schmelzkäsezubereitungen und Molkenkäse

1	2	3	4	5
Bezeichnung	Num- mer	Endbestand kg	Herstellung kg	Verwendung von Sauermilchquark zur Herstellung von Sauermilch- und Kochkäse kg
Sauermilchkäse	451			
Kochkäse	452			
Schmelzkäse	453			
Schmelzkäsezubereitungen	454			
Molkenkäse	455			
Prüfsummen	698			

Verwendung von Rohware zur Herstellung von Schmelzkäse und Schmelzkäsezubereitungen

1	2	3	4
Bezeichnung	Num- mer	Rohware aus inländischer Herstellung kg	Rohware aus ausländischer Herstellung kg
Emmentaler	701		
Chester	702		
Sonstiger Hartkäse	703		
Schnittkäse einschließlich halbfestem Schnittkäse	704		
Weichkäse	705		
Butter	706		
Sonstige Milcherzeugnisse	707		
Sonstige beigegebene Erzeugnisse (Lebensmittel, Schmelzsalze, Gewürze u.a.)	708		
Prüfsummen	699		

Meldung der Molkerei über den Auszahlungspreis für Milch

gemäß § 5 (Milchwirtschaft) der Marktordnungswaren-Meldeverordnung vom ... (BGBl. I S. ...)

An

(Zuständige Stelle)

(in)

Erkennung	
Unternehmen	Jahr
Betrieb	Monat

Molkerei:

Straße:

Ort:

Ich versichere, daß die nachfolgenden Angaben vollständig und richtig sind.

Ort, Datum

Unterschrift

Auszahlungspreis für Milch

Währungseinheit ¹⁾:

☐

DEM

☐

EUR

Zutreffendes bitte ankreuzen

Fettgehalt in % (RG) (4-stellige Angabe)	1901		Eiweißgehalt in %		1902
Nettofettwert in Pf / Ct je FE	1903		Nettoeiweißwert in Pf / Ct je EE		1904
Umrechnungsfaktor von Liter auf kg	1905		Prüfsumme 1901 - 1905		1906
1	2	3	4	5	
Bezeichnung	Nummer	Menge in kg	Beträge		
			DEM / EUR	Pf / Ct je kg	
Preis für Milch der Klasse 1 ab Erfassungsstelle (ohne MwSt)	1911				
Zuschlag für Milch der Klasse S	1913				
Andere Zuschläge für	1915				
Abzüge für Milch der Klasse 2	1921				
Abzüge für Milch der Klasse 3	1922				
Abzüge für Milch mit Hemmstoffen	1924				
Abzüge für Milch mit erhöhtem Zellgehalt	1925				
Andere Abzüge für	1923				
Abschlußzahlungen, Rückvergütungen, Milchpreisberichtigung	1931				
Zuschüsse für	1941				
Abgaben für Stoppgeld, Gebühren usw. (nicht Nummern 1961 bis 1963)	1942				
Ohne Berechnung erfolgte Anfuhr	1956				
Rechnerische betriebseigene Auszahlung ab Erfassungsstelle (Nummern 1911 - 1942, 1956)	1960				
Erfassungskosten der Molkerei	1955				
EG-Mitverantwortungsabgabe, abgeführt	1961				
Erstattung von zuviel entrichteter MVA	1958				
Bundeseinheitliche Abgabe (soweit nicht als Kosten getragen)	1962				
Landesspezifische Abgabe (soweit nicht als Kosten getragen)	1963				
An Milcherzeuger ausgezahlte MwSt	1971				
darunter MwSt aus Betrag in 1931	1972				
Abgabepreis (ohne MwSt) für Mager- und Buttermilch an Milchlieferanten	1981				
Abgeführte Umlage nach § 22 MFG	1991				
Prüfsummen	1999				

¹⁾ Ab 1. Januar 2002 Angaben nur noch in EURO.

Meldung der Molkerei über Molkereiabgabepreise für Vollmilch und teilentrahmte Milch

gemäß § 5 (Milchwirtschaft) der Marktordnungswaren-Meldeverordnung vom ... (BGBl I S. ...)

An

(Zuständige Stelle)

(in)

Molkerei:

Straße:

Ort:

Erkennung	
Unternehmen	Jahr
Betrieb	Monat

Molkereiabgabepreise

Basis: ohne MwSt, frei Abnehmer, Durchschnitt aller Absatzwege, nach Abzug von Skonti, Rabatten u.ä.

Währungseinheit ¹⁾:

☐ DEM

Zutreffendes bitte ankreuzen ☐ EUR

1	2	3	4
Bezeichnung	Num-mer	abgesetzte Menge in l	Preis Pf / Ct je Liter
Vollmilch, pasteurisiert, Mehrwegflaschen, 1 Liter Inhalt	1810		
Vollmilch, pasteurisiert, standfeste Einwegpackung, 1 Liter Inhalt	1811		
Vollmilch, ultrahocherhitzt, standfeste Einwegpackung, 1 Liter Inhalt	1812		
Teilentrahmte Milch, ultrahocherhitzt, standfeste Einwegpackung, 1 Liter Inhalt	1813		
	1899		

¹⁾ Ab 1. Januar 2002 Angaben nur noch in EURO.

Ich versichere, daß die vorstehenden Angaben vollständig und richtig sind.

Ort, Datum

Unterschrift

Meldung des Herstellers von Mischfetterzeugnissen und Zubereitungen von Mischfetterzeugnissen
gemäß § 5 (Milchwirtschaft) der Marktordnungswaren-Meldeverordnung vom ... (BGBL I S. ...)

An

(Zuständige Stelle)

Erkennung	
Unternehmen	Jahr
Betrieb	Monat

(in)

Hersteller:

Straße:

Ort:

Ich versichere, daß die nachfolgenden Angaben vollständig und richtig sind.

Ort, Datum

Unterschrift

Herstellung von Mischfetterzeugnissen

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Bezeichnung	Nr.	Produktgewicht		Rohstoffeinsatz in Reinfett				
		Endbestand	Herstellung	Butter u. Butter- schmalz	Sonstiges Milchfett	Margarine- erzeugnisse	Pflanzliche Öle und Fette	Tierische Öle und Fette
		kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg
Mischfettschmalz	2101							
Mischfett	2105							
Dreiviertelmischfett	2110							
Halbmischfett	2115							
Mischstreichfette	2120							
Zubereitungen von Mischfetterzeugnissen	2122							
Prüfsummen	2199							

Meldung der Milchsammelstelle, Rahmstation und Käufer

gemäß § 5 (Milchwirtschaft) der Marktordnungswaren-Meldeverordnung vom ... (BGBL I S. ...)

An

(Zuständige Stelle)

Erkennung	
Unternehmen	Jahr
Betrieb	Monat

(In)

Sammelstelle / Rahmstation / Käufer:

Straße:

Ort:

Ich versichere, daß die nachfolgenden Angaben vollständig und richtig sind.

Ort, Datum

Unterschrift

Rohstoffeingang der Milchsammelstelle, Rahmstation und Käufer

1	2	3	4
Bezeichnung	Nummer	Menge kg	Fettgehalt % (RG)
Milchanlieferung von Erzeugern	21		
Rahmanlieferung von Erzeugern	22		
Milch- und Rahmanlieferung aus eigenem Erfassungsgebiet (Nr. 21 + Nr. 22)	25		
Lieferung von Milch, die nach besonderen Regeln erzeugt wurde	30		
(+) Mehranfall, (-) Verluste	26		
Gesamteingang (Nr. 25 (+)(-) Nr. 26)	27		
Lieferung an Molkereien im Bundesgebiet	29		
Lieferung in EU-Mitgliedstaaten	83		
darunter: Italien	85		
Niederlande	86		
Belgien / Luxemburg	87		
Frankreich	88		
Lieferung in Drittländer	89		
Prüfsummen	31		

Aufgliederung von Nummer 25 = Milch- und Rahmanlieferung aus eigenem Erfassungsgebiet

5	6	7
Milch- und Rahmanlieferung von Erzeugern aus dem Kreis:	Raum für Eintragungen der zu- ständigen Stelle - Kreiskennzahl -	Menge kg
Prüfsummen	32	

Auszahlungspreis für Milch

Währungseinheit¹⁾:☐

DEM

☐

EUR

Zutreffendes bitte ankreuzen

Fettgehalt in % (RG) (4-stellige Angabe)	1901		Eiweißgehalt in %		1902
Nettofettwert in Pf / Ct je FE	1903		Nettoeiweißwert in Pf / Ct je EE		1904
Umrechnungsfaktor von Liter auf kg	1905		Prüfsumme 1901 - 1905		1906
1	2	3	4	5	
Bezeichnung	Num- mer	Menge in kg	Beträge		
			DEM / EUR	Pf / Ct je kg	
Preis für Milch der Klasse 1 ab Erfassungsstelle (ohne MwSt)	1911				
Zuschlag für Milch der Klasse S	1913				
Andere Zuschläge für	1915				
Abzüge für Milch der Klasse 2	1921				
Abzüge für Milch der Klasse 3	1922				
Abzüge für Milch mit Hemmstoffen	1924				
Abzüge für Milch mit erhöhtem Zellgehalt	1925				
Andere Abzüge für	1923				
Abschlußzahlungen, Rückvergütungen, Milchpreisberichtigung	1931				
Zuschüsse für	1941				
Abgaben für Stoppgeld, Gebühren usw. (nicht Nummern 1961 bis 1963)	1942				
Ohne Berechnung erfolgte Anfuhr	1956				
Rechnerische betriebseigene Auszahlung ab Erfassungsstelle (Nummern 1911 - 1942, 1956)	1960				
Erfassungskosten der Molkerei	1955				
EG-Mitverantwortungsabgabe, abgeführt	1961				
Erstattung von zuviel entrichteter MVA	1958				
Bundeseinheitliche Abgabe (soweit nicht als Kosten getragen)	1962				
Landesspezifische Abgabe (soweit nicht als Kosten getragen)	1963				
An Milcherzeuger ausgezahlte MwSt	1971				
darunter MwSt aus Betrag in 1931	1972				
Abgabepreis (ohne MwSt) für Mager- und Buttermilch an Milchlieferanten	1981				
Abgeführte Umlage nach § 22 MFG	1991				
Prüfsummen	1999				

¹⁾ Ab 1. Januar 2002 Angaben nur noch in EURO.

24.09.99

Beschluss **des Bundesrates**

Verordnung über Meldepflichten über Marktordnungswaren (Marktordnungswaren-Meldeverordnung)

Der Bundesrat hat in seiner 742. Sitzung am 24. September 1999 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

1. Zu § 1 Nr. 17

In § 1 Nr. 17 ist nach dem Wort "Vollmilch" der Klammerzusatz "(standardisierte Vollmilch)" zu streichen.

Begründung:

Anpassung der Begriffsbestimmungen an den bisher bereits bestehenden Inhalt der Formblätter, da neben standardisierter auch nicht standardisierte Vollmilch, das heißt Vollmilch mit natürlichem Fettgehalt und sonstige Konsummilch, erfasst wird.

2. Zu § 4 Nr. 1

§ 4 Nr. 1 ist wie folgt zu fassen:

"1. Ölmühlen mit einer jährlichen Verarbeitung von 500 t bis unter 10 000 t Ölsaaten, Raffinerien und Härtungsbetriebe sowie Hersteller von Fischöl halbjährlich, ab 10 000 t monatlich, jeweils nach Anlage F 1."

Als Folge ist

Anlage F 1.1 durch die auf Seite 26 dieser Drucksache wiedergegebene Anlage F 1.1 - neu - zu ersetzen

Begründung:

Es ist nicht auszuschließen, dass Ölmühlen entstehen, die die Untergrenze von 500 t nur unwesentlich überschreiten. Eine monatliche Meldepflicht würde für diese Betriebe einen unvermeidbaren Aufwand bedeuten. Ferner wäre es für solche Betriebe nicht nachvollziehbar, wenn in ihrem Bereich die Möglichkeit der Halbjahresmeldung nicht gegeben ist, während dies in anderen Bereichen möglich ist.

3. Zu § 5 Abs. 1 Satz 3 - neu -

In § 5 Abs. 1 ist nach Satz 2 folgender Satz anzufügen:

"Die Angaben nach Satz 2 zur Anlieferung von Milch und zur Herstellung von Butter, Käse und Magermilchpulver haben nach Gewicht in Kilogramm sowie zum Fettgehalt der Milch als Anteil in vom Hundert zu erfolgen."

Begründung:

Da es sich bei den Meldungen nach § 5 Abs. 1 Satz 2 um Tatbestände handelt, für die kein Formblatt vorgesehen ist, ist die Vorgabe einheitlicher Maßeinheiten im Verordnungstext unerlässlich, um die weitere Verwertbarkeit der gemeldeten Angaben sicherzustellen.

4. Zu § 6 Abs. 1 Satz 3 und 4 - neu -

In § 6 Abs. 1 sind nach Satz 2 folgende Sätze anzufügen:

"Molkereien nach § 5 Abs. 1 können für ihre Betriebe auch dann eine zusammengefasste Meldung abgeben, wenn diese in verschiedenen Ländern liegen und die betroffenen Länder zugestimmt haben. Die Meldung nach Satz 3 ist an die zuständige Stelle des Landes abzugeben, in dem sich der Sitz des Unternehmens befindet."

Begründung:

Die Option trägt den veränderten Strukturen und Produktionsabläufen Rechnung und dient der Entlastung der Molkereiunternehmen. So lassen sich die Milchmengen bestimmter Milcherzeuger oftmals nicht mehr einem Betrieb zuordnen, da die Anlieferungsmilch nach täglich wechselndem Bedarf einstufig den jeweiligen Produktionsstätten zugeführt wird. Außerdem werden in mehreren Betrieben die gleichen Produkte hergestellt, die dann in den Aufzeichnungen der Unternehmen nicht nach Produktionsstätten, sondern nach Artikelnummern zusammengeführt werden. Eine andere Aufgliederung der Daten ist zwar grundsätzlich möglich, bedeutet aber für die Unternehmen einen erheblichen Aufwand.

5. Zu § 8 Abs. 2

In § 8 Abs. 2 sind nach den Wörtern "auf Datenträgern" die Wörter "oder mittels elektronischer Kommunikation" einzufügen.

Begründung:

Die bestehende Formulierung schließt z.B. die Übermittlung von Meldungen per e-mail von vornherein aus. Die Ergänzung stellt sicher, dass künftig alle verfügbaren technischen Möglichkeiten – sofern sie hinreichend praktikabel sind – für die Datenübertragung genutzt werden können.

6. Zu den nachstehend genannten Anlagen der Marktordnungswaren-Meldeverordnung

Die nachstehend genannten Anlagen der Marktordnungswaren-Meldeverordnung in Spalte 1 sind durch die jeweiligen neuen Anlagen in Spalte 2, vgl. Seite 6 bis 25 und 27 bis 36 dieser Drucksache, zu ersetzen

Spalte 1		Spalte 2
Anlage Seite	BR-Drs. Seite	Anlage Seite
G 1.1	(Seite 17)	G 1.1 (neu)
G 1.2	(Seite 18)	G 1.2 (neu)
G 2.1	(Seite 21)	G 2.1 (neu)
G 2.2	(Seite 22)	G 2.2 (neu)
G 3.2	(Seite 26)	G 3.2 (neu)
G 4.1	(Seite 29)	G 4.1 (neu)
G 4.2	(Seite 30)	G 4.2 (neu)
G 5.1	(Seite 32)	G 5.1 (neu)
G 7.1	(Seite 36)	G 7.1 (neu)
G 8.1	(Seite 39)	G 8.1 (neu)
G 9.1	(Seite 41)	G 9.1 (neu)
G 10.1	(Seite 43)	G 10.1 (neu)
G 10.2	(Seite 44)	G 10.2 (neu)
G 10.3	(Seite 45)	G 10.3 (neu)
G 10.4	(Seite 46)	G 10.4 (neu)
G 11.3	(Seite 49)	G 11.3 (neu)
G 12.2	(Seite 52)	G 12.2 (neu)
Z 1.1	(Seite 55)	Z 1.1 (neu)
Z 2.2	(Seite 61)	Z 2.2 (neu)
Z 3.2	(Seite 63)	Z 3.2 (neu)
F 1.2	(Seite 65)	F 1.2 (neu)
F 1.3	(Seite 66)	F 1.3 (neu)
F 1.4	(Seite 67)	F 1.4 (neu)
F 1.5	(Seite 68)	F 1.5 (neu)
F 1.7	(Seite 70)	F 1.7 (neu)
F 2.2	(Seite 72)	F 2.2 (neu)
F 3.1	(Seite 73)	F 3.1 (neu)
M 1.9	(Seite 85)	M 1.9 (neu)
M 3.2	(Seite 92)	M 3.2 (neu)
M 6.3	(Seite 98)	M 6.3 (neu)

Begründung:

Inhaltliche und redaktionelle Änderungen nach nochmaliger Überprüfung.

Einige durchaus sinnvolle Änderungsvorschläge zur Anordnung einzelner Abschnitte oder Merkmale konnten nicht berücksichtigt werden, da der zur Wahrung der Vergleichbarkeit mit der bisherigen statistischen Auswertung erforderliche hohe programmtechnische Aufwand dafür nicht vertretbar gewesen wäre.

Seiten, auf denen die Änderungen ausschließlich die künftige Schreibweise der Abschnittsüberschriften (Spalte 1) in Großbuchstaben, die Abkürzung des Wortes "Nummern" ("Nrn." statt "Nr.") und die Anwendung der neuen Rechtschreibung (z.B. "dass" statt "daß") betreffen, sind aus Vereinfachungsgründen nicht mit aufgeführt. Es ist aber sichergestellt, dass diese Änderungen bei der Drucklegung Berücksichtigung finden.

Meldung der Mahlmühle (an der Wasserstraße)

gemäß § 2 (Getreide-, Stärke- und Futtermittelwirtschaft) der Marktordnungswaren-Meldeverordnung vom ... (BGBl. I S. ...).

Zuständige Stelle	Unternehmen/Betrieb						
	Straße						
	PLZ/Ort						
	Kennung						
	Land	Reg. Bez.	Kreis	Betriebs-Nr.	Jahr	Berichts- zeitraum	M

Berichtszeitraum:

- 01 = Januar
- 02 = Februar
- 03 = März
- 04 = April
- 05 = Mai
- 06 = Juni
- 07 = Juli
- 08 = August
- 09 = September
- 10 = Oktober
- 11 = November
- 12 = Dezember
- 13 = Januar - Juni
- 14 = Juli - Dezember

Ich (wir) versichere(n), dass die nachstehenden Angaben vollständig und richtig sind:

Ort

Datum

Unterschrift

1	2	3	5	6	7	8
A. GETREIDE	Nr.	Weichweizen und Spelz				Roggen t
		Inland	Ausland		Insgesamt t	
		t	EU t	Drittland t		
Bestand am Anfang des Meldezeitraumes	100					
Zugang						
Zugang vom Erzeuger	105					
Sonstiger Zugang						
- inländischer Herkunft	111					
- ausländischer Herkunft	121					
Insgesamt verfügbar (Nrn. 100, 105, 111, 121)	130					
Abgang						
Vermahlung für Export	650					
Vermahlung für Stärkeherstellung	851					
übrige Vermahlung	852					
Vermahlung insgesamt (Nrn. 850, 851, 852)	131					
Verkauf	140					
Schwund und Verlust	160					
Abgang insgesamt (Nrn. 131, 140, 160)	170					
Bestand am Ende des Meldezeitraumes	200					

Meldung der Mahlmühle (nicht an der Wasserstraße)

gemäß § 2 (Getreide-, Stärke- und Futtermittelwirtschaft) der Marktordnungswaren-Meldeverordnung vom ... (BGBl. I S. ...).

Zuständige Stelle	Unternehmen/Betrieb						
	Straße						
	PLZ/Ort						
	Kennung						
	Land	Reg. Bez.	Kreis	Betriebs-Nr.	Jahr	Berichts- zeitraum	M

Berichtszeitraum:

01 = Januar

02 = Februar

03 = März

04 = April

05 = Mai

06 = Juni

07 = Juli

08 = August

09 = September

10 = Oktober

11 = November

12 = Dezember

13 = Januar - Juni

14 = Juli - Dezember

Ich (wir) versichere(n), dass die nachstehenden Angaben vollständig und richtig sind:

Ort

Datum

Unterschrift

1	2	3	5	6	7	8
A. GETREIDE	Nr.	Weichweizen und Spelz				Roggen t
		Inland	Ausland		Insgesamt t	
		t	EU t	Drittland t		
Bestand am Anfang des Meldezeitraums						
	100					
Zugang						
Zugang vom Erzeuger	105					
Sonstiger Zugang						
- inländischer Herkunft	111					
- ausländischer Herkunft	121					
Insgesamt verfügbar (Nrn. 100, 105, 111, 121)	130					
Abgang						
Vermahlung für Export	850					
Vermahlung für Stärkeherstellung	851					
übrige Vermahlung	852					
Vermahlung insgesamt (Nrn. 850, 851, 852)	131					
Verkauf	140					
Schwund und Verlust	160					
Abgang insgesamt (Nrn. 131, 140, 160)	170					
Bestand am Ende des Meldezeitraums	200					

1	2	3	4	5	6
A. GETREIDE	Nr.	Hartweizen (Durum)			
		Inland t	EU t	Drittland t	Insgesamt t
Bestand am Anfang des Meldezeitraumes	100				
Zugang					
Zugang vom Erzeuger	105				
Sonstiger Zugang					
- inländischer Herkunft	110				
- ausländischer Herkunft	111				
Insgesamt verfügbar (Nrn. 100, 105, 110, 111)	130				
Abgang					
Vermahlung für den Export	850				
Übrige Vermahlung	854				
Vermahlung insgesamt (Nrn. 850, 854)	131				
Verkauf	140				
Ausfuhr	150				
Schwund und Verlust	160				
Abgang insgesamt (Nrn. 131, 140, 150, 160)	170				
Bestand am Ende des Meldezeitraumes	200				

Meldung der Schälmaschine oder der Reismühle

gemäß § 2 (Getreide-, Stärke- und Futtermittelwirtschaft) der Marktordnungswaren-Meldeverordnung vom ... (BGBl. I S. ...).

Zuständige Stelle	Unternehmen/Betrieb													
	Straße													
	PLZ/Ort													
	Kennung													
	<table border="1"><thead><tr><th>Land</th><th>Reg.Bez.</th><th>Kreis</th><th>Betriebs-Nr.</th><th>Jahr</th><th>Berichts- zeitraum</th><th>M</th></tr></thead><tbody><tr><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr></tbody></table>	Land	Reg.Bez.	Kreis	Betriebs-Nr.	Jahr	Berichts- zeitraum	M						
Land	Reg.Bez.	Kreis	Betriebs-Nr.	Jahr	Berichts- zeitraum	M								

Berichtszeitraum: 13 = Januar - Juni
14 = Juli - Dezember

Ich (wir) versichere(n), dass die nachstehenden Angaben vollständig und richtig sind:

Ort Datum Unterschrift

1	2	3	4	5	6	7	8	9
A. GETREIDE UND REIS	Nr.	Weizen	Gerste	Hafer	Mais	Sorghum, Hirse und andere Getreidearten	Reis, geschält	Bruchreis
		t	t	t	t	t	t	t
Bestand am Anfang des Meldezeitraumes	100							
Zugang								
Zugang vom Erzeuger	105							
Sonstiger Zugang								
- inländischer Herkunft	111							
- ausländischer Herkunft	121							
Insgesamt verfügbar (Nrn. 100, 105, 111, 121)	130							
Abgang								
Verarbeitung								
- in der Schälühle	132							
- in der Reismühle	133							
Verkauf	140							
Ausfuhr	150							
Schwund und Verlust	160							
Abgang insgesamt (Nrn. 132, 133, 140, 150, 160)	170							
Bestand am Ende des Meldezeitraumes	171							

Meldung der Maismühle

gemäß § 2 (Getreide-, Stärke- und Futtermittelwirtschaft) der Marktordnungswaren-Meldeverordnung vom ... (BGBl. I S. ...).

Zuständige Stelle	Unternehmen/Betrieb						
	Straße						
	PLZ/Ort						
	Kennung						
	Land	Reg.Bez.	Kreis	Betriebs-Nr.	Jahr	Berichts- zeitraum	M

Berichtszeitraum: 13 = Januar - Juni
14 = Juli - Dezember

Ich (wir) versichere(n), dass die nachstehenden Angaben vollständig und richtig sind:

Ort Datum Unterschrift

Meldung des Herstellers von Stärke

gemäß § 2 (Getreide-, Stärke- und Futtermittelwirtschaft) der Marktordnungswaren-Meldeverordnung vom ... (BGBl. I S. ...).

Zuständige Stelle	Unternehmen/Betrieb													
	Straße													
	PLZ/Ort													
	Kennung													
	<table><tr><td>Land</td><td>Reg. Bez.</td><td>Kreis</td><td>Betriebs-Nr.</td><td>Jahr</td><td>Berichts- zeitraum</td><td>M</td></tr><tr><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr></table>	Land	Reg. Bez.	Kreis	Betriebs-Nr.	Jahr	Berichts- zeitraum	M						
Land	Reg. Bez.	Kreis	Betriebs-Nr.	Jahr	Berichts- zeitraum	M								

Berichtszeitraum: 13 = Januar - Juni
14 = Juli - Dezember

Ich (wir) versichere(n), dass die nachstehenden Angaben vollständig und richtig sind:

Ort	Datum	Unterschrift
-----	-------	--------------

Meldung des Herstellers von Kaffee-Ersatz

gemäß § 2 (Getreide-, Stärke- und Futtermittelwirtschaft) der Marktordnungswaren-Meldeverordnung vom ... (BGBl. I S. ...).

Zuständige Stelle	Unternehmen/Betrieb													
	Straße													
	PLZ/Ort													
	Kennung													
	<table border="1"><thead><tr><th>Land</th><th>Reg.Bez.</th><th>Kreis</th><th>Betriebs-Nr.</th><th>Jahr</th><th>Berichts- zeitraum</th><th>M</th></tr></thead><tbody><tr><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr></tbody></table>	Land	Reg.Bez.	Kreis	Betriebs-Nr.	Jahr	Berichts- zeitraum	M						
Land	Reg.Bez.	Kreis	Betriebs-Nr.	Jahr	Berichts- zeitraum	M								

Berichtszeitraum: 13 = Januar - Juni
14 = Juli - Dezember

Ich (wir) versichere(n), dass die nachstehenden Angaben vollständig und richtig sind:

Ort Datum Unterschrift

Meldung des Herstellers von Teigwaren

gemäß § 2 (Getreide-, Stärke- und Futtermittelwirtschaft) der Markfordnungswaren-Meldeverordnung vom ... (BGBl. I S. ...).

Zuständige Stelle	Unternehmen/Betrieb						
	Straße						
	PLZ/Ort						
	Kennung						
	Land	Reg. Bez.	Kreis	Betriebs-Nr.	Jahr	Berichts- zeitraum	M

Berichtszeitraum: ☐ 13 = Januar - Juni
☐ 14 = Juli - Dezember

Ich (wir) versichere(n), dass die nachstehenden Angaben vollständig und richtig sind:

Ort	Datum	Unterschrift
-----	-------	--------------

Meldung des Herstellers von N hrmitteln oder Backmitteln

gem     2 (Getreide-, St rke- und Futtermittelwirtschaft) der Marktordnungswaren-Meldeverordnung vom ... (BGBl. I S. ...).

Zust�ndige Stelle	Unternehmen/Betrieb						
	Stra�e						
	PLZ/Ort						
	Kennung						
	Land	Reg. Bez.	Kreis	Betriebs-Nr.	Jahr	Berichts- zeitraum	M

Berichtszeitraum: 13 = Januar - Juni
14 = Juli - Dezember

Ich (wir) versichere(n), dass die nachstehenden Angaben vollst ndig und richtig sind:

Ort Datum Unterschrift

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
A. ROHSTOFFE	Nr.	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Mais	Sorghum, andere Hirsearten, Buchweizen	Bruchreis	Sonstige pflanzliche Rohstoffe
Bestand am Anfang des Meldezeitraumes	100								
Zugang									
Zugang vom Erzeuger	105								
Sonsiger Zugang	111								
- inländischer Herkunft									
- ausländischer Herkunft	121								
Insgesamt verfügbar (Nm. 100, 105, 111, 121)	130								
Abgang									
Verarbeitung	131								
Verkauf	140								
Ausfuhr	150								
Schwund und Verlust	160								
Abgang insgesamt (Nm. 131, 140, 150, 160)	170								
Bestand am Ende des Meldezeitraumes	200								

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
B. NÄHRMITTEL	Nr.	aus Getreide sowie aus Getreiderzeugnissen von							Sonsige pflanzliche Rohstoffe
		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Mais	Sorghum, andere Hirsearten, Buchweizen	Bruchreis	
		t	t	t	t	t	t	t	t
Bestand am Anfang des Meldezeitraumes	400								
Zugang									
Zugang aus Herstellung - für Nahrung	410								
- für sonstige Zwecke	413								
Sonstiger Zugang	420								
Insgesamt verfügbar (Nrn. 400, 410, 413, 420)	430								
Abgang									
Weiterverarbeitung	431								
Verkauf	440								
Ausfuhr	450								
Schwund und Verlust	460								
Abgang insgesamt (Nrn. 431, 440, 450, 460)	470								
Bestand am Ende des Meldezeitraumes	500								

1	2	3	4	5	6	7	8		9	10	11	
C. BACKMITTEL	Nr.	aus Getreide sowie aus Getreideerzeugnissen von								aus Bruchreis	aus Quellmehl	Sonstige pflanzliche Rohstoffe
		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Mais	Sorghum, andere Hirsearten, Buchweizen					
Bestand am Anfang des Meldezeitraumes	400											
Zugang												
Zugang aus Herstellung	410											
Sonstiger Zugang	420											
Insgesamt verfügbar (Nrn. 400, 410, 420)	430											
Abgang												
Weiterverarbeitung	431											
Verkauf	440											
Ausfuhr	450											
Schwund und Verlust	460											
Abgang insgesamt (Nrn. 431, 440, 450, 460)	470											
Bestand am Ende des Meldezeitraumes	500											

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
B. SONSTIGE ROHSTOFFE	Nr.	Ölkuchen, Expeller und Extraktionsschrote		Andere	Maiskleberfutler	Mühlennachprodukte 1)	Maniokprodukte	Fisch-, Fleisch-, Tier- und Blutmehl 2)	Zitrus-, Obsttrester	Melasse, Rübenschnitzel	Sonstige 3)
		aus Sojabohnen	aus Raps								
Bestand am Anfang des Meldezeitraumes	710										
Zugang											
- inländischer Herkunft	711										
- ausländischer Herkunft	721										
Insgesamt verfügbar (Nrn. 710, 711, 721)	730										
Abgang											
Verarbeitung	731										
Verkauf	740										
Ausfuhr	750										
Schwund und Verlust	760										
Sonstiger Abgang	765										
Abgang insgesamt (Nrn. 731, 740, 750, 760, 765)	770										
Bestand am Ende des Meldezeitraumes	780										

¹⁾ Kielen, Futtermehle. ²⁾ Alle Arten einschl. Garnelen, Walmei, Fischpresssaft getrocknet, Schlachtabfälle getrocknet, Grießen, Federmehl und ähnliche Futtermittel von See- und Landtieren.

³⁾ Sonstige Produkte der Getreidebe- und -verarbeitung (z.B. Malzkeime, Bierspreier).

1		2	3	4	5	6	7	8	9	10
A. 1 GETREIDE		Nr.	Roggen ¹⁾	Weichweizen ²⁾	Hartweizen (Durum)	Braugerste	Übrige Gerste	Hafer ³⁾	Mais	Triticale
Bestand am Anfang des Meldezeitraumes		100								
Zugang										
Zugang vom Erzeuger		105								
Sonstiger Zugang - inländischer Herkunft		111								
- ausländischer Herkunft		121								
Insgesamt verfügbar (Nrn. 100, 105, 111, 121)		130								
Abgang										
Verkauf		142								
- an Handel, Genossenschaften, BLE, Be- und Verarbeitungsbetriebe		143								
- an Landwirte und sonstige Tierhalter		145								
Abgabe zur Verarbeitung im eigenen Betrieb		150								
Ausfuhr		160								
Schwund, Verlust, Bestandskorrektur, Abstufung		165								
Sonstiger Abgang		170								
Abgang insgesamt (Nrn. 142, 143, 145, 150, 160, 165)		200								
Bestand am Ende des Meldezeitraumes		180								
davon Drittlandware										

¹⁾ Einschl. Wintermengengetreide. ²⁾ Einschl. Dinkel. ³⁾ Einschl. Sommermengengetreide.

1	2	3	4
A. ZUCKERABSATZ	Nr.	Zucker in Packungen ≤ 5 kg t	Sonstiger Zucker, lose, flüssig, in Packungen > 5 kg t
Inlandsabsatz (Weißzuckerwert)			
an Handel (Nrn. 150, 160)	140		
davon an Großhandel	150		
Einzelhandel (Nrn. 170, 180)	160		
davon Filialbetriebe, Warenhäuser	170		
andere Einzelhandelsbetriebe	180		
an Be- und Verarbeitungsbetriebe (Nrn. 210 bis 330)	200		
davon Hersteller von Schokolade	210		
Zuckerwaren	220		
Dauerbackwaren	230		
Brot, Konditoreiwaren	240		
Nähr- und Backmitteln	250		
Brotaufstrichen, Obst- u. Gemüsekonserven	260		
Speiseeis	270		
Milcherzeugnissen	280		
Wein, Sekt	290		
Bier, Spirituosen	300		
Erfrischungsgetränken, Fruchtsaft, Obstwein	310		
chemischen u. pharmazeutischen Produkten	320		
sonstige Hersteller	330		
an Endverbraucher	340		
Insgesamt (Nrn. 140, 200, 340) (Sp. 3 + Sp. 4 = Z 1.2, Nr. 230, Sp. 8)	350		

1	2	3	4
ZUCKER	Nr.	Zucker in Packungen ≤ 5 kg t Weißzuckerwert	Sonstiger Zucker, lose, flüssig, in Packungen > 5 kg t Weißzuckerwert
Bestand am Anfang des Meldezeitraumes	100		
Zugang			
inländischer Herkunft	110		
ausländischer Herkunft	120		
Insgesamt verfügbar (Nrn. 100, 110, 120)	130		
Inlandsabsatz			
an Handel (Nrn. 150, 160)	140		
davon an Großhandel	150		
an Einzelhandel (Nrn. 170, 180)	160		
davon Filialbetriebe, Warenhäuser	170		
andere Einzelhandelsbetriebe	180		
an Be- und Verarbeitungsbetriebe (Nrn. 210 bis 330)	200		
davon Hersteller von Schokolade	210		
Zuckerwaren	220		
Dauerbackwaren	230		
Brot, Konditoreiwaren	240		
Nähr- und Backmitteln	250		
Brotaufstrichen, Obst- u. Gemüsekonserven	260		
Speiseeis	270		
Milcherzeugnissen	280		
Wein, Sekt	290		
Bier, Spirituosen	300		
Erfrischungsgetränken, Fruchtsaft, Obstwein	310		
chemischen u. pharmazeutischen Produkten	320		
sonstige Hersteller	330		
an Endverbraucher	340		
Insgesamt (Nrn. 140, 200, 340)	350		
Abgang an BLE	355		
Abgang an Handel zur Ausfuhr	385		
Ausfuhr	390		
Schwund und Verlust	400		
Abgang insgesamt (Nrn. 350, 355, 385, 390, 400)	410		
Bestand am Ende des Meldezeitraumes	420		

1	2	3	4	5
A. ZUCKERRÜBEN	Nr.	inländisch t	ausländisch t	insgesamt t
Zugang				
Bahn	110			
Straße	120			
Wasserstraße	130			
Zugang insgesamt (Nrn. 110, 120, 130)	140			
davon aus dem Bundesland				
Abgang				
Verarbeitung auf Zucker (einschl. Dicksaft)	150			
auf Rübensaft	160			
auf Rübenschnitzel, vollwertig	170			
Sonstige (z.B. Ethanol)	175			
Verarbeitung insgesamt (Nrn. 150, 160, 170, 175)	180			
Schwund und Verlust	190			
Abgang insgesamt (Nrn. 180, 190)	200			
Zuckergehalt der frischen Rüben bei Anlieferung				%
Der durchschnittliche Schmutzanhang betrug				%
1	2	3	4	5
B. ZUCKER	Nr.	Zucker aus Rüben		
		Naturalwert t	Rendement %	Weißzuckerwert t
Zugang aus Herstellung (Nrn. 220 bis 260)	210			
davon Weißzucker	220			
Raffinadezucker	230			
Rohzucker	240			
Dicksaft	250			
sonstiger Zucker	260			

Meldung der Ölmühle / der Raffinerie / des Härtungsbetriebes /
des Herstellers von Fischöl

gemäß § 4 (Fettwirtschaft) der Marktordnungswaren-Meldeverordnung
vom ... (BGBl. I S. ...).

Zuständige Stelle	Unternehmen/Betrieb
	Straße
	PLZ/Ort

Berichtszeitraum

Kennung					
Land	Reg. Bez.	Kreis	Berichts-Nr.	Jahr	Monat

Berichtszeitraum:

- 01 = Januar
- 02 = Februar
- 03 = März
- 04 = April
- 05 = Mai
- 06 = Juni
- 07 = Juli
- 08 = August
- 09 = September
- 10 = Oktober
- 11 = November
- 12 = Dezember
- 13 = Januar - Juni
- 14 = Juli - Dezember

Ich (Wir) versichere(n), daß die nachstehenden Angaben vollständig und richtig sind:

Ort	Datum	Unterschrift
-----	-------	--------------

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
A. ÖLSAATEN UND -FRÜCHTE	Nr.	Raps- und Rübsensamen		Drittland	Sonnenblumenkerne		Drittland	Inland	Malskeime	
		Inland	EU		Inland	EU			Inland	EU
		t	t		t	t			t	t
Bestand am Anfang des Meldezeitraumes										
	100									
Zugang										
vom Erzeuger/Handel (Inland)										
	107									
Einfuhr	115									
Sonstiger Zugang	120									
Zugang insgesamt (Nrn. 107, 115, 120)	125									
Insgesamt verfügbar (Nrn. 100, 125)	130									
Abgang										
Verarbeitung	140									
Verkauf	150									
Sonstiger Abgang	193									
Abgang insgesamt (Nrn. 140, 150, 193)	195									
Bestand am Ende des Meldezeitraumes	199									

1	2	12	13	14	15	16	17	19	20	24	21	22	23		
A. ÖLSAATEN UND -FRÜCHTE	Nr.	Leinsaat		Drittland	Inland	Sojabohnen		Rizinus	Kopra	Inland	Andere ¹⁾		Insgesamt		
		Inland	EU			EU	Drittland				EU	Drittland			
Bestand am Anfang des Meldezeitraumes															
Zugang															
vom Erzeuger/Handel (Inland)															
Einfuhr	107														
Sonstiger Zugang	115														
Zugang insgesamt (Nm. 107, 115, 120)	120														
Insgesamt verfügbar (Nm. 100, 125)	125														
Abgang	130														
Verarbeitung															
Verkauf	140														
Sonstiger Abgang	150														
Abgang insgesamt (Nm. 140, 150, 193)	193														
Bestand am Ende des Meldezeitraumes	195														
	199														

¹⁾ Z. B. Disteln, Ölkürbiskerne.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
B. ÖLE UND FETTE (Basis roh)	Nr.	Rapsöl	Sonnenblumenöl	Maiskeimöl	Sojaöl	Erdnussöl	Kokosöl	Palmkernöl	Palmöl	Sesamöl	Baumwollsaatöl
		t	t	t	t	t	t	t	t	t	t
Besand am Anfang des Meldezeitraumes											
	200										
Zugang											
aus eigener Herstellung	201										
von meldepflichtigen Unternehmen	211										
vom Ölhandel	206										
Einfuhr	215										
darunter für technische Zwecke	216										
Sonsliger Zugang	220										
Zugang insgesamt (Nrn. 201, 211, 206, 215, 220)	225										
Insgesamt verfügbar (Nrn. 200, 225)	230										
Abgang											
an Handel (für Endverbraucher) / gewerbliche Abfüller / an weiterverarbeitende Betriebe / BLE / Ausfuhr (siehe F 1.7, Abschnitt D, Nr. 495)	275										
an meldepflichtige Unternehmen	251										
an Ölhandel (nicht f. Endverbraucher)	266										
Sonsliger Abgang	293										
Abgang insgesamt (Nrn. 275, 251, 266, 293)	295										
Bestand am Ende des Meldezeitraumes	299										

1	2	13	14	15	16	17	18	19	20	21
	Nr.	Leinöl	Rizinusöl	Andere pflanzliche Öle/Fette	Pflanzliche Öle u. Fette insgesamt	Inland	EU	Drittland	Talg	Öle u. Fette insgesamt Sp. 16 - 20
B. ÖLE UND FETTE (Basis roh)										
Bestand am Anfang des Meldezeitraumes										
Zugang										
aus eigener Herstellung										
von meldepflichtigen Unternehmen										
vom Ölhandel										
Einfuhr										
darunter für technische Zwecke										
Sonstiger Zugang										
Zugang insgesamt (Nrn. 201, 211, 206, 215, 220)										
Insgesamt verfügbar (Nrn. 200, 225)										
Abgang										
an Handel (für Endverbraucher) / gewerbliche Abfüller / an weiterverarbeitende Betriebe / BLE / Ausfuhr (siehe F 1.7, Abschnitt D, Nr. 495)										
an meldepflichtige Unternehmen										
an Ölhandel (nicht f. Endverbraucher)										
Sonstiger Abgang										
Abgang insgesamt (Nrn. 275, 251, 266, 293)										
Bestand am Ende des Meldezeitraumes										

1	2	4	5	6	7	8	3
D. ABGANG VON ÖLEN UND FETTEN (Basis roh)	Nr.	Rapsöl t	Sonnen- blumenöl t	Leinöl t	Sojaöl t	Sonstige Öle und Fette t	Öle / Fette insgesamt t
Speiseöl							
- in Kleingebinden für Endverbraucher	411						
davon bis einschließlich 2 Liter	412						
davon von > 2 bis 10 Liter	413						
- an gewerbliche Abfüller	414						
An Hersteller von							
- Margarineerzeugnissen / Speisefetten	420						
- Backwaren / Süßwaren	431						
- Fischwaren	432						
- Nahrungsmitteln / Feinkost / Mayonnaisen	433						
- Farben/Lacken	441						
- Chemischen und pharmazeutischen Produkten	442						
- Seifen / Waschmitteln	443						
- Hydraulik- und Schmierölen	444						
- Treibstoffen	445						
- Futterölen / Futterfetten	450						
An sonstige weiterverarbeitende Betriebe (Inland)							
- für Nahrungszwecke	461						
- für technische Zwecke	462						
Zusammen (Nr. 411, 414, 420, 431 bis 433, 441 bis 445, 450, 461, 462)	490						
BLE	491						
Ausfuhr							
- für Nahrungszwecke	472						
- für technische Zwecke	473						
Abgang insgesamt (siehe F 1.5, Nr. 275)	495						

1	2	3	4	5	6	7	14	15	16	17	11	12	13
	Nr.	Margarine (≤ 1 kg)	Margarine (> 1 kg)	Margarine- schmalz	Droivierfett- /Fettreduziertes Margarine	Halbfett- / Fettarme / Leichte Margarine	(> 62 - ≤ 80 %)	fettreduziert (> 41 - 62 %)	fettarm (max. 41 %)	sonstiges	Margarine- zubereitungen	Speise- fette	Speise- öle
B. ERZEUGNISSE		t	t	t	t	t	t	t	t	t	t	t	t
	Bestand am Anfang des Meldezeitraumes												
	Zugang												
	aus eigener Herstellung												
	Sonstiger Zugang												
	Zugang insgesamt (Nrn. 601, 620)												
Insgesamt verfügbar (Nrn. 600, 625)													
Abgang													
an Verarbeitungsbetriebe / Handel / Endverbraucher	davon in Gebinden für												
	- Endverbraucher/Handel												
	Einzelgebinde bis einschl. 1 kg Fett bzw. 2 Liter Öl												
	Einzelgebinde über 1 kg Fett bzw. über 2 Liter Öl												
	- Verarbeiter												
	Gebinde bis einschl. 20 kg Fett bzw. 10 Liter Öl												
	Gebinde über 20 kg Fett bzw. über 10 Liter Öl												
	Ausfuhr												
	Sonstiger Abgang												
	Abgang insgesamt (Nrn. 679, 684, 693)												
Bestand am Ende des Meldezeitraumes													

Meldung der Talgschmelze / Schmalzsiederei

gemäß § 4 (Fettwirtschaft) der Marktordnungswaren-Meldeverordnung
vom ... (BGBl. I S. ...).

Zuständige Stelle	Unternehmen/Betrieb				
	Straße				
	PLZ/Ort				
Kennung					
Land	Reg. Bez	Kreis	Betriebs-Nr.	Jahr	Berichts- zeitraum

Berichtszeitraum: 13 = Januar bis Juni
14 = Juli bis Dezember

Ich (Wir) versichere(n), dass die nachstehenden Angaben vollständig und richtig sind:

Ort	Datum	Unterschrift

noch: Herstellung von Konsummilch und Milcherzeugnissen

1	2	3	4	5	6
Bezeichnung	Num- mer	Endbestand kg	Herstellung kg	Rohstoffeinsatz	
				Menge kg	Fettgehalt % (RG)
Milchfetterzeugnisse aus Butter hergestellt					
Butterreinfett, mindestens 99,8%	406			Rohstoffeinsatz an Butter für die Herstellung von Milchfetterzeugnissen, Milchstreichfetterzeugnissen, Butterzubereitungen der Nummern 406 bis 409, 426 bis 430	
Butterfett, Butteröl, mindestens 96%	407				
Butterfett, fraktioniert mindestens 99,8%	408				
Sonstige Milchfetterzeugnisse	409				
Milchstreichfetterzeugnisse aus Butter hergestellt				Menge in kg	
Dreiviertelfettbutter	426				
Halbfettbutter	427			Fetteinheiten	
Sonstige Milchstreichfetterzeugnisse	428				
Butterzubereitungen aus Butter hergestellt					
Butterzubereitungen und Milchstreichfettzubereitungen	430				
Käse					
Hartkäse	421				
Schnittkäse	422				
Halbfester Schnittkäse	423				
Weichkäse	424				
Pasta filata Käse	425				
Friskäse	431				
In der Herstellung enthaltener Zugang von Friskäse, der in einer anderen Molkerei hergestellt wurde	432				
Prüfsummen	593				

Auszahlungspreis der Molkerei für Milch

Währungseinheit ¹⁾:

☐

DEM

☐

EUR

Zutreffendes bitte ankreuzen

Fettgehalt in % (RG)	1901		Eiweißgehalt in %		1902
Nettofettwert in Pf / Ct je FE	1903		Nettoeiweißwert in Pf / Ct je EE		1904
Umrechnungsfaktor von Liter auf kg	1905		Prüfsumme 1901 - 1905		1906
1	2	3	4	5	
Bezeichnung	Num- mer	Menge in kg	Beträge		
			DEM / EUR	Pf / Ct je kg	
Preis für Milch der Klasse 1 ab Erfassungsstelle (ohne MwSt)	1911				
Zuschlag für Milch der Klasse S	+ 1913				
Andere Zuschläge für	+ 1915				
Abzüge für Milch der Klasse 2	- 1921				
Abzüge für Milch mit Hemmstoffen	- 1924				
Abzüge für Milch mit erhöhtem Zellgehalt	- 1925				
Andere Abzüge für	- 1923				
Abschlußzahlungen, Rückvergütungen, Milchpreisberichtigungen	+ 1931				
Zuschüsse für	+ 1941				
Abgaben für Stoppgeld, Gebühren usw. (nicht Nummern 1962, 1963)	- 1942				
Rechnerische betriebseigene Auszahlung ab Erfassungsstelle (Nummern 1911 bis 1942)	1960				
Erfassungskosten der Molkerei	1955				
Bundeseinheitliche Abgabe (soweit nicht von der Molkerei als Kosten getragen)	1962				
Landesspezifische Abgabe (soweit nicht von der Molkerei als Kosten getragen)	1963				
An Milcherzeuger ausgezahlte MwSt	1971				
darunter MwSt aus Betrag in 1931	1972				
Abgabepreis (ohne MwSt) für Mager- und Buttermilch an Milchlieferanten	1981				
Von der Molkerei abgeführte Umlage nach § 22 MFG	1991				
Prüfsummen	1999				

¹⁾ Ab 1. Januar 2002 Angaben nur noch in Euro.

Auszahlungspreis der Milchsammelstelle, Rahmstation und Käufer für Milch

Währungseinheit ¹⁾ :

☐

DEM

☐

EUR

Zutreffendes bitte ankreuzen

Fettgehalt in % (RG)	1901		Eiweißgehalt in %		1902
Nettofettwert in Pf / Ct je FE	1903		Nettoeiweißwert in Pf / Ct je EE		1904
Umrechnungsfaktor von Liter auf kg	1905		Prüfsumme 1901 - 1905		1906
1	2	3	4	5	
Bezeichnung	Num- mer	Menge in kg	Beträge		
			DEM / EUR		Pf / Ct je kg
Preis für Milch der Klasse 1 ab Erfassungsstelle (ohne MwSt)	1911				
Zuschlag für Milch der Klasse S	+ 1913				
Andere Zuschläge für	+ 1915				
Abzüge für Milch der Klasse 2	- 1921				
Abzüge für Milch mit Hemmstoffen	- 1924				
Abzüge für Milch mit erhöhtem Zellgehalt	- 1925				
Andere Abzüge für	- 1923				
Abschlußzahlungen, Rückvergütungen, Milchpreisberichtigungen	+ 1931				
Zuschüsse für	+ 1941				
Abgaben für Stoppgeld, Gebühren usw. (nicht Nummern 1962, 1963)	- 1942				
Rechnerische betriebseigene Auszahlung ab Erfassungsstelle (Nummern 1911 bis 1942)	1960				
Erfassungskosten der Milchsammelstelle, Rahmstation und Käufer	1955				
Bundeseinheitliche Abgabe (soweit nicht von Milchsammelstelle, Rahmsstation und Käufer als Kosten getragen)	1962				
Landesspezifische Abgabe (soweit nicht von Milchsammelstelle, Rahmsstation und Käufer als Kosten getragen)	1963				
An Milcherzeuger ausgezahlte MwSt	1971				
darunter MwSt aus Betrag in 1931	1972				
Abgabepreis (ohne MwSt) für Mager- und Buttermilch an Milchlieferanten	1981				
Von Milchsammelstelle, Rahmsstation und Käufer abgeführte Umlage nach § 22 MFG	1991				
Prüfsummen	1999				

¹⁾ Ab 1. Januar 2002 Angaben nur noch in Euro.